

Der Veltliner Judikaturstreit Perini/Planta 1791/92

Autor(en): **Liver, Peter**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von
Graubünden**

Band (Jahr): **110 (1980)**

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-595882>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Veltliner Judikaturstreit Perini/Planta 1791/92

Von Peter Liver

Vorbemerkung

Im Bündner Jahrbuch 1978 habe ich auf Grund des Aufsatzes von Prof. Karl S. Bader, Zürich, in der Festschrift für Ferdinand Elsener (1975) über die grosse juristische Bibliothek der Herren Perini berichtet, die sich zuerst in Chapella, dann in S-chanf befunden hat. Sie war im 18. Jahrhundert eine wirkliche Sehenswürdigkeit für alle Besucher des Engadins mit wissenschaftlichen Interessen.

Der letzte Eigentümer und Benutzer der Bibliothek, der diese auch noch geöffnet hat, war Johann Heinrich von Perini. Bader hat sich auch mit der Familie Perini befasst. Sie gehörte dem Engadiner Bildungs- und Amtsadel an (1600 geadelt). Von Johann Heinrich Perini sagt Bader, er sei der Hauptträger der juristischen Bildung der Familie gewesen. Er habe in einer Veltliner Erbschaftsstreitigkeit seitens des von ihm angegriffenen Vicari Gaudenz von Planta eine Niederlage erlitten. Diese habe ihn so schwer getroffen, dass er aus dem heimatlichen S-chanf halbwegs als Vertriebener geschieden sei.¹

Die Perini-Bibliothek ist dann in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vom Baron Jean de Castelmur erworben und nach Coltura transportiert worden, wo sie im neu aufgebauten Schloss Castelmur aufgestellt, aber nicht mehr benutzt worden ist. Sie wurde schliesslich einem Zürcher Antiquar verkauft, von dem Prof. Bader die Juridica für den Kanton erwerben konnte. Sie bildet nun eine geschlossene Abteilung der Bibliothek des Juristischen Seminars der Universität Zürich.

Ich nahm mir vor, bei Gelegenheit den für J. H. v. Perini so verhängnisvollen Veltliner Prozess zu untersuchen. Zufällig stiess ich in einem Konvolut der Stadt- und Universitätsbibliothek Bern auf die gedruckten Rechtsschriften des Prozesses. Nur ein einziges Stück musste ich mir von der Kantonsbibliothek in Chur besorgen lassen.

¹ J. H. Perini wird in den Rechtsschriften stets als «Assistent» bezeichnet. Assistent kann der Stellvertreter oder Substitut eines Amtmannes sein. So steht im Gericht Disentis der Assistent neben dem Mistral als dessen Gehilfe (*Muoth*, Annalas I 1886, p. 145). Häufiger sind die Veltliner Assistenten, welche für den bündnerischen Amtsinhaber die Geschäfte führten. Eher zu diesen dürfte J. H. Perini gehört und diesen Titel behalten haben.

Einleitung

Unmittelbarer Prozessgegenstand ist die Liquidation des Nachlasses des Dr. Giacomo *Lambertenghi*, Tirano. Aber die Rechtsschriften zeigen sofort, dass dieser Prozess eine Bedeutung hat, die weit über die persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen beider Parteien hinausgeht. Zwar sind auch diese nicht unwichtig. Aber die heftige Auseinandersetzung war von Anfang an auf eine Staatsaffäre angelegt, in der es um die Souveränität der herrschenden Lande in ihren Untertanengebieten ging und um ihre Beschränkung durch die Veltliner Statuten und das Mailänder Kapitulat. Die Erörterung dieser staatsrechtlichen Frage gewährt guten Einblick in die Jurisdiktion und Verwaltung, in deren Schwierigkeiten und Missbräuche und in ihre vereinzelt auch verbrecherische Handhabung. Dieser Streit ist aber auch – und nicht zuletzt – eine eindrucksvolle Episode in dem säkularen Kampf zwischen den politischen Parteien um die Führung und Beherrschung Gemeiner III Bünde samt dem Veltlin.

I. Die Parteien

Der Streit beginnt mit der Klage der Brüder Jakob, Peter und Johann Heinrich Perini von S-chanf gegen Gaudenz Planta-Samedan als Vikar des Veltlins.

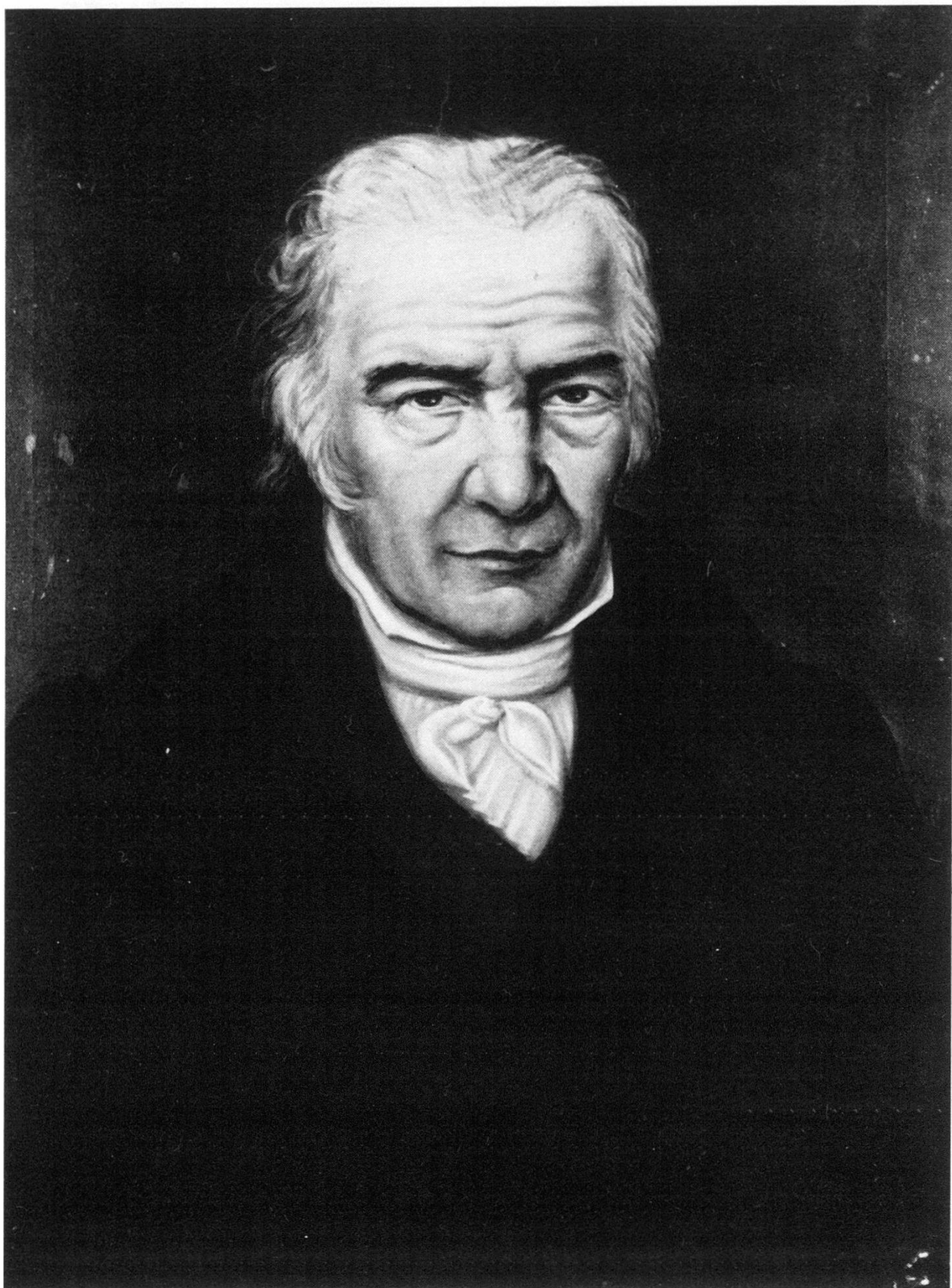
Die Brüder Perini werden vertreten durch Johann Heinrich, den gelehrten Juristen und Kenner der juristischen Literatur seiner und früherer Zeiten. Die Perini erscheinen als sehr reiche Familie. Einer von ihnen, der Major von Perini, war Mitglied der Gesandtschaft gewesen, welche die Kapitulationsverhandlungen von 1762 in Mailand zum Abschluss gebracht hatte. Er wurde durch ein besonderes Dankschreiben der Kaiserin Maria Theresia ausgezeichnet.²

Als Persönlichkeit tritt in den Rechtsschriften der Angeklagte Vicari Planta in einer dramatischen Selbstdarstellung hervor. Er ist ja einer, wohl der tatkräftigste und willensstärkste der bündnerischen Politiker, welche in der so überaus schweren Zeit des Überganges vom Freistaat Gemeiner III Bünde zum Kanton Graubünden die Führung innehatten.

Peter Conradin Planta, der Ständerat und Historiker, hat diese Männer wie folgt gewürdigt:³

² J. A. v. Sprecher, Geschichte Graubündens im 18. Jh. I (1873), S. 410.

³ Vorwort zu Vincenz v. Planta, Die letzten Wirren. (1857).



Gaudenz v. Planta-Samedan (1757–1834).

Foto Rätisches Museum

«Nur Ein Mann unter denen, die damals unser leckes Schiff notdürftig lenkten, steuerte mit Bewusstsein, Umsicht und Kraft dem einzig rettenden Ziele zu – J. B. *Tschärner* . . . Von den beiden anderen Männern, die mit ihm am meisten hervorragten, war der eine, Gaudenz *Planta*, zu leidenschaftlicher Parteimann und der andere, Jakob Ulrich *Sprecher*, zu vorsichtiger und ängstlicher Diplomat, um den grossen Anforderungen, welche die kritischen Umstände sowohl an Energie als an die Einsicht eines Staatsmannes stellten, volles Genügen zu leisten.»

Den Vicari Gaudenz von Planta (1757–1834) hat Peter Conradin von Planta noch selber gesehen. Den mächtigen Eindruck, den er auf ihn als Jüngling (geboren 1815) gemacht hatte, hat er noch in seiner Autobiographie (1901) in einem scharf geprägten Charakterbild festgehalten, das wiedergegeben zu werden verdient:⁴

«Noch muss ich eines Mannes gedenken, den ich im Jahre 1830, als er schon in hohem Greisenalter stand, den Grossen Rat mit einer kraftvollen Rede eröffnen hörte, nämlich des *Gaudenz Planta*, denn er gehörte zu den Menschen, die man, wenn man sie einmal gesehen, nicht leicht vergisst. Ein stämmiger Gliederbau mit breiten Schultern, auf welchen ein gewaltiger Nacken einen nach vorn gebeugten knorrigen Kopf trug mit faltenreichem Gesicht, hoher und breiter Stirn, starken Augenbraunen, unter welchen ein willenskräftiges trotziges Auge hervorblitzte; dazu ein wuchtiger, fast tappiger Gang: dies war seine äussere Erscheinung, die den Übernamen «Bär», unter welchem er im ganzen Lande bekannt war, vollkommen rechtfertigte. Mit staatsmännischem Geist hatte er seinerzeit sich der bündnerischen Untertanen angenommen und an die Räte und Gemeinden eindringliche Vorstellungen zur Abhülfe ihrer Beschwerden erlassen, und später, als sie 1797 von Graubünden abfielen, um sie dem Lande zu erhalten, mit allem Feuer seiner Überzeugung ihre Befreiung und ihre Aufnahme in den rätischen Freistaat angeraten; nicht minder hatte er sich für den Anschluß Graubündens an Helvetien verwendet, infolgedessen er im Jahre 1800 als helvetischer Regierungsstatthalter in Bern und sodann als solcher in Rätien funktionierte. Er war ein Typus des bündnerischen Volkscharakters und als Volkstribun äusserst populär. Sein Andenken hat wohl länger als dasjenige irgendeines bündnerischen Staatsmannes im Volke fortgelebt.»

In den Rechtsschriften unseres Prozesses berichtet Planta von seinem Entschluss zur politischen Wirksamkeit. Einem geruh samen Leben als Privatmann habe er entsagt, um sich für das Wohl von Land und Volk einzusetzen und dabei alle Anfeindungen aus Hass und Neid in Kauf zu nehmen. Im Bewusst-

⁴ P. C. *Planta*, Mein Lebensgang (1901), S. 18 f.

sein, nur nach Recht und Gerechtigkeit gehandelt zu haben, setzt er sich gegen alle ihm gemachten Vorwürfe mit äusserster Heftigkeit zur Wehr. In der Anklage Perinis wegen seiner Entscheidung als Vicari will er einen Akt politischer Verfolgung durch die Salis-Partei unter der Führung des Vertreters Frankreichs in Graubünden, des Ministers Ulysses von *Salis-Marschlins*, sehen. Damit, meint er, könnte ihm ein so schweres Unrecht zugefügt werden, wie das seitens jener Partei in der Vergangenheit so oft geschehen sei.

Planta führt eine Anzahl von historischen Fällen an, in denen aus Parteilidenschaft, Hass und Herrschsucht das Volk aufgewiegelt und zur Rache an unschuldigen Gegnern getrieben worden sei. Als Opfer solcher Verfolgungen nennt Planta die folgenden politischen Persönlichkeiten des 17. und 18. Jahrhunderts:

Georg *Beeli*, Landvogt von Castels, dessen Folterung und Hinrichtung 1607 in einem bewaffneten Auszug als Reaktion auf ein tumultuarisches Strafgericht erzwungen wurde;

Fortunat von *Juvalta*, der vom Thusner Strafgericht 1618 bestraft wurde, weil er zu den Gegnern des venetianischen Bündnisses gehört hatte;

die Herren von *Tscharner*, die im berüchtigten Bürgeraufnahmestreit von 1728 in Chur sich gegen die Herrschsucht der Salis wehrten. Der Bürgermeister und Bundespräsident J. B. v. Tscharner (1670–1734) war deswegen aller seiner Ämter entsetzt worden. (Es ging um die Aufnahme des Bundespräsidenten Herkules von Salis und seines Schwiegersohnes Peter von Salis, des Gesandten, ins Churer Bürgerrecht.)

Johann Andreas von *Sprecher* und Baron *Mont* von Löwenberg, die in einem von der Salis-Partei erregten Aufruhr 1764 in den Auseinandersetzungen um zwei Bestimmungen des 1762 revidierten Mailänder Kapitulats verfolgt und mit dem Tod bedroht wurden;

der Generalleutnant von *Travers* (Paspels) und der Landammann von *Jecklin* (Rodels), die 1767 im Tomilser Handel schweres Unrecht zu erdulden hatten. Auch an diesem schmachvollen Handel sei die Salis-Partei mitschuldig gewesen. Wenn sie ihn nicht angestiftet habe, habe sie doch die gerichtliche Abklärung und Erledigung verhindert. (Vgl. zum Tomilser Handel *Sprecher* J. A., Geschichte Graubündens im 18. Jh., Bd. I, S. 471 ff.)

«Schauder und Entsetzen vermochten die Beispiele, die in der Geschichte meiner eigenen Familie vorgekommen sind, zu erzeugen.» Genannt werden Konrad von Planta, Domdekan, Sohn des 1572 hingerichteten Freiherrn von Rhäzüns, Dr. Johann Planta, Rudolf und Pompejus Planta. «Die unzähligen

Schandtaten sind danach von der Salis-Partei verübt oder doch angerichtet oder unterstützt worden.»⁵

Zum schwersten moralischen Schlag gegen die Salis holt Planta aus, indem er dem Manne, von dem sie abstammen, den Verrat von Novarra zur Last legt.

«Die Salis, von denen die vorliegende Anklage ausgeht, sind die Nachkommen jenes Heerführers, der anno 1500 Ludwig den Mohren in einer so schändlichen Weise zu Novarra verraten, der anno 1505 in mailändischem Solde diente, bei Gallerate sich von den Franzosen bestechen liess, um neuerdings ein Verräter an Mailand zu werden.»

Nach Ernst *Gagliardi* verhielt es sich mit dem Verrat von Novarra folgendermassen:⁶

«Die schweizerischen Hauptleute, welche Ludwig den Mohren in Verkleidung in den Reihen ihrer Kriegsleute versteckten, um ihn vor der Gefangennahme durch die Franzosen zu retten, ihn schliesslich ihren Landsleuten im französischen Heer übergaben, konnten die Gefangennahme wegen des *Verrates von Novarra* durch den Urner Turmann um 200 fl. nicht verhindern. Einer der wütendsten Gegner des Herzogs, der diesem Condottiere seine Söldner abgeworben hatte, war der *Ruedi Salis* aus dem Bergell, wie er im Brief eines Bündner Tatzeugen genannt wird. Er verlangte in ungestümer Wut die Auslieferung. Er tobte gegen Moro so heftig, dass man ihn später sogar des Verrates bezichtigte. Der eigentliche Verräter um schnöde 200 fl. aber war der genannte Urner. Er ist nach seiner Rückkehr in die Heimat hingerichtet worden.»

Die Anschuldigung Plantas entspricht also nicht dem geschichtlichen Sachverhalt, wenn sie auch nicht ganz abwegig ist und dem Gerücht entspricht, zu dem der Ruedi Salis aus dem Bergell durch sein Verhalten Anlass gegeben hat. Dass dieser Makel aber seine ganze Nachkommenschaft beflecken soll, ist ja aber nicht plausibel.

Dass Planta zunächst in den Rechtsschriften sich, wie da eben ausgeführt wurde, gegen die Salis-Partei wendet und sie aller möglichen Schandtaten zeiht, hat seinen Grund darin, dass er den Assistenten J. H. Perini, seinen Vetter, als die von jener Partei vorgeschobene Knechtsfigur betrachtet. Tatsächlich gehörte Perini zu der Salis-Partei. Diese Parteistellung war wohl auch der Grund, dass zunächst auch von Perini auf das eigentliche Thema des Prozesses gar nicht

⁵ Dieses Urteil wird sich geschichtlich nicht rechtfertigen lassen, insbesondere nicht, soweit es Pompejus Planta betrifft und Rudolf, wenn damit dessen Sohn gemeint ist, der Mörder seines Onkels, der im Gefängnis zu Zernez umgebracht worden ist. Die Mordfälle in der Familie Planta, deren fünf zwischen 1609 und 1641, sind sicher nicht Schandtaten der *Salis*. Siehe Peter von Planta, *Chronik der Familie von Planta*, S. 231 ff. und 237.

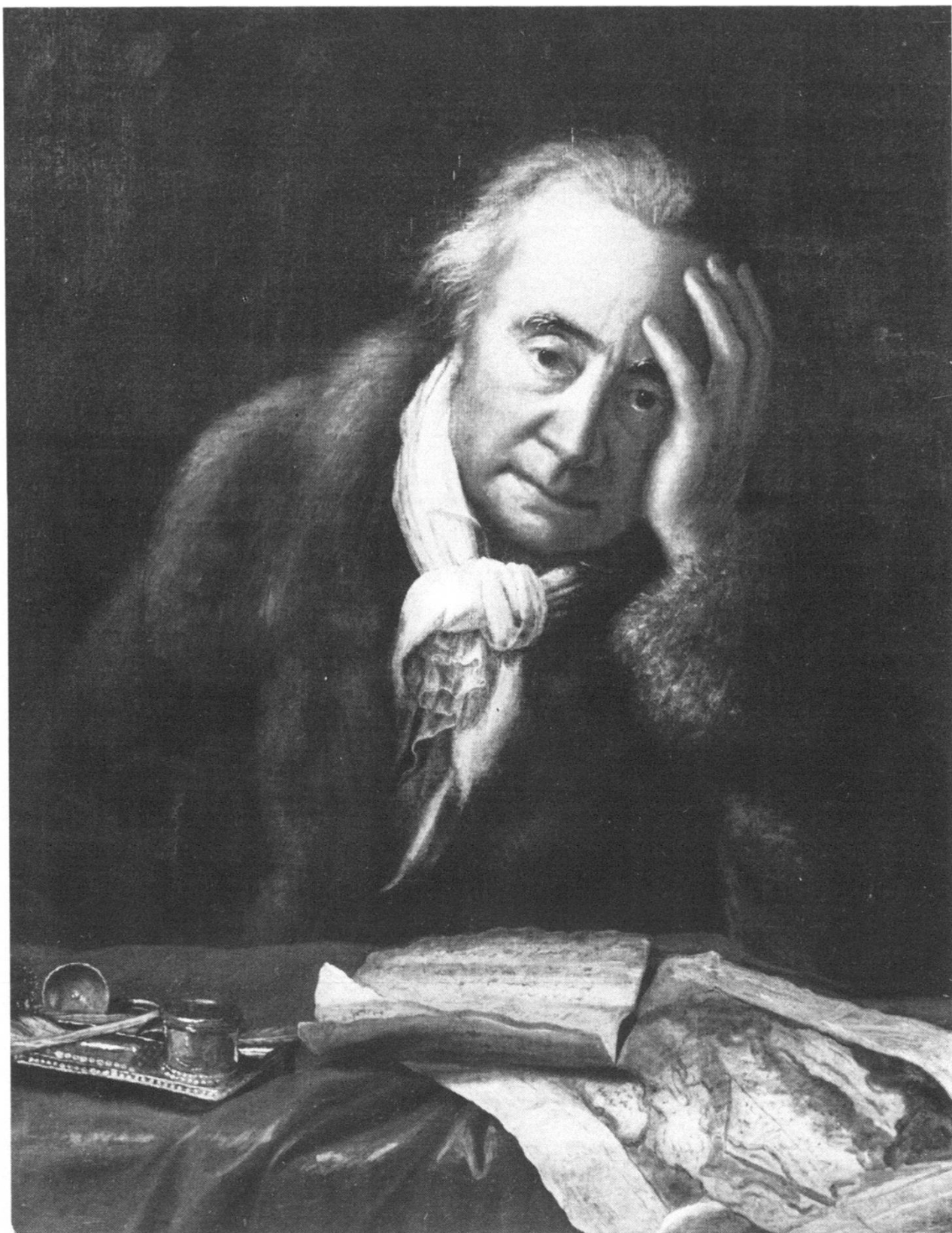
⁶ *Gagliardi* Ernst, *Der Anteil der Schweizer an den italienischen Kriegen 1494–1516 I (1494–1509)* 1919, S. 430.

gründlich eingegangen wird, sondern der gegen Planta gerichtete Hauptvorwurf der ist, er taste die Souveränität der herrschenden Lande an, indem er sich auf die Seite der Veltliner stelle und damit auch die Stellung des Freistaates im Verhältnis zu Mailand schwäche. Damit, sagt Planta, werde er des schwersten Staatsverbrechens bezichtigt. Konnte er diese Anschuldigung nicht zunichte machen, lief er Gefahr, verfolgt und vor ein Strafgericht gestellt zu werden. Dies erklärt die ausserordentliche Heftigkeit, Wucht und auch Gehässigkeit der Auseinandersetzung. Dieser Prozess ist noch nie eingehend und quellenmässig dargestellt worden, obwohl er das Charakterbild Plantas wie auch seines gehassten Gegners, Ulysses von Salis-Marschlins, durch einige, nicht nur sympathische Züge bereichert.⁷

Mit allen Mitteln strebten gerade in dieser Zeit die Salis nach der Beherrschung des Veltlins und auch der herrschenden Lande. Im Gotteshausbund verfügten sie längst über die Mehrheit der Stimmen. Durch ihre wirtschaftliche

⁷ *Gaudenz Planta*: Die Planta-Chronik, S. 355 ff; *Rufer Alfred*, Festschrift der Graub. Kantonalbank, Bedeutende Bündner aus fünf Jh. Band I, S. 388 ff, auch in der Aufsatzsammlung *Das Ende des Freistaates Gemeiner Drei Bünde*, 1965; *Delnon Bernhard*, G. P., ein bündnerischer Staatsmann (1757–1834), Diss. phil. Zürich 1916. Siehe auch die eingangs wiedergegebenen Äusserungen P. C. Plantas. *Ulysses von Salis-Marschlins*: *Rufer Alfred*, *Das Ende des Freistaates Gemeiner Drei Bünde* (1965) S. 1–23, auch in der Biographie J. B. v. Tschärner (1963), S. 134 ff; zur Vorherrschaft der Salis daselbst S. 153, 159, 170, 172. Zur gemeinnützigen und wissenschaftlichen Bedeutung *Dolf Willy* in der Festschrift der Graub. Kt.-Bank 1970, Bd. I, S. 303 ff.; *Johann Andreas v. Sprecher*, Geschichte der Drei Bünde im 18. Jh. I (1873) S. 373/74: «Ein Feuergeist war er, von persönlichem und vom Familien-Ehrgeiz verzehrt, von rücksichtsloser Herrschsucht und Leidenschaftlichkeit, unfähig, sich den Ratschlägen erfahrener Männer zu unterwerfen, aber stets bereit, seine politische Handlungsweise und Denkart ihnen aufzudrängen, dabei mit einem im seltensten Grade ausgebildeten Geschick für die politische Intrigue ausgerüstet»; S. 143: «Der unübertroffene Meister der Intrigue», ferner daselbst S. 370, 391, 402, 424 und bes. 515, welche Ausführungen von *P. Nicolaus von Salis-Soglio* in seiner Chronik der Familie von Salis, Lindau 1891, S. 303–315 übernommen und S. 300 wie folgt ergänzt worden sind: «Die Familie Salis, welcher es gelungen war, ihre Gegner niederzuwerfen, nahm an Wachstum, Macht und Einfluss zu und stand bald als fast gebietendes Geschlecht in Bünden da. In der Tat zählte sie eine seltene Vereinigung machtverschaffender Kräfte in Männern wie Salis-Marschlins, dem an Staatsklugheit, Meisterkunst der Intrigue, Energie und Leutseligkeit im Umgange kein anderer Bündner gleichkam, und welcher als diplomatischer Vertreter Frankreichs über bedeutende politische Mittel verfügte». Nachdem Salis-Marschlins 1757/59 Podestat im Veltlin gewesen war, in welchem Amt er sich bestens bewährt hatte, war er in den Verhandlungen zur Revision des Mailänder Kapitulats 1761/62 der führende Kopf gewesen. Dann aber bewarb er sich um die Vertretung Frankreichs, die er 1768 auch erhielt und, bewilligt von den Gemeinden, den Ministertitel führte, worauf er grossen Wert legte, um dem österreichischen Gesandten R. A. von Buol-Schauenstein im Range gleichgestellt zu sein.

⁷ *Delnon*, a. a. O., S. 304 schreibt Planta die Eigenschaften eines *Despoten* zu, «die gewiss in scharfem Gegensatz zu seinen sonstigen Lebensanschauungen gestanden haben». Auch manche der übrigen bündnerischen Machthaber der Zeit waren Despoten, auch Ulysses von Salis-Marschlins (*Rufer A.*, *Das Ende des Freistaates Gem. Drei Bünde*, S. 14), dann der Landeshauptmann Peter von Planta-Zerne, der Urgrossvater P. C. Plantas, des Ständerates, der in einem Konflikt mit J. B. v. Tschärner aufs schändlichste agiert hat (*Rufer A.*, J. B. v. Tschärner, S. 298 ff). Ein arger Despot war auch der Landeshauptmann Scipio v. Juvalt (1735–1824), der seine Familie und Verwandtschaft greulich tyrannisierte (*Liver P.*, Wolfgang v. Juvalt, Bd. Jb. 1976, S. 28).



Ulysses v. Salis-Marschlins (1728–1800). Gemalt von Felix Maria Diogg.

Foto Rätisches Museum

Übermacht, aber auch durch den Einfluss hervorragender Persönlichkeiten gefährdeten sie die demokratische Selbstregierung der Gemeinden und ihrer Bünde. Besonders gefährlich schien die Parteiherrschaft der Salis zu werden, als es dem Minister Ulysses von Salis-Marschlins (1728–1800) gelang, die verschiedenen Stämme der Familie (es gab deren 13) auf die gleiche politische Linie auszurichten und ihre Führung zu übernehmen. Den Salis haben sich jedoch die ihnen an Ansehen, politischer und militärischer Tüchtigkeit und Bedeutung ebenbürtigen Männer einer Gegenpartei mit Erfolg entgegengestellt. Das waren die Planta, Sprecher und Tschärner.⁸

Eine besondere Brisanz erhielt der Konflikt Planta–Salis im vorliegenden Prozess noch durch die gegensätzliche Stellung der Parteien zu den in diesen Jahren wieder besonders heftig vorgebrachten Beschwerden der geistlichen und weltlichen Oberschicht des Veltlins gegen die Bündner Herrschaft und durch ihre Forderungen nach der Intervention Mailands. Gaudenz Planta wollte den Veltlinern entgegenkommen. Namentlich verlangte er, dass man sich strikte an die Veltliner Statuten und an das revidierte Mailänder Kapitulat halte. Die Salis-Partei vertrat die Auffassung, dass den Bünden die unbeschränkte landesherrliche Souveränität zustehe, wie sie J. H. Perini in seinen Rechtsschriften gegen Planta so hoch und heilig beschwor.⁹ An Gütern und Ämtern waren die Salis im Veltlin weitaus am stärksten beteiligt und behaupteten diese Interessen mit aller Rücksichtslosigkeit und Skrupellosigkeit. Graf Firmian, der österreichische Statthalter in Mailand, schrieb am 17. Juni 1782 an den Gesandten in Bünden, er wisse bestimmt, dass Salis-Marschlins an fast allen Veltliner Ämtern beteiligt sei, ebenso gelte solches von einigen Veltliner Familien.¹⁰ Diese Beteiligung bestand selbstverständlich nicht darin, dass die Salis die meisten Veltliner Ämter persönlich ausgeübt hätten, sondern darin, dass sie den Ämterkauf beherrschten und dadurch die Ämter Leuten verschafften, die sie in ihrer Abhängigkeit behielten. Sehr verbreitet in diesem Ämter-Schacher war auch die sog. Eides-Delegation, mit welcher der Amtmann, der das Amt erwarb, es durch einen *Assistenten* ausüben liess.¹¹

Diese Missbräuche wurden nicht nur von den Salis geübt, wenn auch von ihnen am erfolgreichsten. Das übelste Beispiel eines solchen Amtserwerbs war der des Gaudenz *Misani*, eines ruchlosen Verbrechers, der als Podestat von

⁸ Wenn die Salis und die Planta einander als erbitterte Feinde gegenübergestellt werden, darf dies doch nicht so verstanden werden, dass alle Planta der einen und alle Salis der anderen Partei angehört hätten. Beide Geschlechter wiesen immer Männer auf, die ihre Parteistellung nicht teilten. *Rufer A.*, Das Ende des Freistaates, S. 14; J. B. v. Tschärner, S. 137.

⁹ *Rufer A.*, J. B. v. Tschärner, S. 175 ff; Das Ende des Freistaates, S. 61 ff.

¹⁰ Planta-Chronik, S. 327.

¹¹ J. A. v. Sprecher, Bd. I (1873), S. 527.

Tirano 1769/70 und dann als Assistent 1771/72 sein Unwesen trieb. Er hatte das Amt nicht als Parteigänger der Salis erworben. An seinem Amtskauf war der Gesandte P. C. von Planta-Zuoz beteiligt und hatte sich damit schwer kompromittiert.¹²

Die politische Einstellung Plantas und seine Zuneigung zu den Veltlinern und ihren führenden Familien lassen seine hochtönenden Beteuerungen, dass er gegen die Brüder Perini aus reinen Motiven von Recht und Gerechtigkeit entschieden habe, nicht als vorgetäuscht, aber doch als übersteigert erscheinen. Von einem seiner bedingungslosen Anhänger ist die Auseinandersetzung mit den Perini/Salis sogar in der Allgemeinen Literatur-Zeitung (Jena und Leipzig¹³) gefeiert worden als Sieg der Freiheitsliebe und des Gemeinwohls, verkörpert in einem Manne von höchster staatsmännischer Tugend, über Sklavensinn, als Beispiel mannhaften Widerstandes gegen Bereicherungssucht und Herrschbegierde einer ränkevollen Oligarchie. Da heisst es: «In einem solchen Zeitpunkt, wo Freiheitsliebe als Hang zum Widerstreben gelästert und auf der anderen Seite die Anhänglichkeit an Ordnung mit Sklavensinn verwechselt wird, . . . ist ein mutstärkendes Phänomen, einen Mann zu finden, dessen Brust beides zu fassen vermag, der verkannt, angeklagt, geschmäht, beidem unerschütterlich treu bleibt, bis er endlich von seinem ganzen Volk ein öffentliches und feierliches Anerkenntnis seiner Unschuld erhält». Die Untersuchung des Prozessverlaufes dürfte diesen Hymnus aber etwas dämpfen.

Der Prozess wird erst im IV. Abschnitt verfolgt werden, nachdem seine rechtlichen Grundlagen dargestellt sind. Doch mag hier vorweg gesagt werden, welches sein Anlass und seine Rechtsfrage gewesen ist.

Die Gebrüder Perini sind wegen Erwirkung einer Abordnung durch den Bundstag (delegatio loco Dominorum) zur Untersuchung und Entscheidung in einer Nachlassliquidation in Tirano, an der sie als Gläubiger beteiligt waren, in eine hohe Busse verfällt worden. Die Strafe wurde über sie vom Gericht des Podestaten von Tirano auf Grund der Entscheidung (Votum) des Vicari Gaudenz von Planta-Samedan verhängt.

Die Gebrüder Perini verlangten vom Bundstag die Aufhebung des Strafurteils, das sie als «himmelschreiende Ungerechtigkeit» empfanden. Ihre Anklage richtete sich gegen den Vicari Planta.

¹² Gaudenz Misani war der Sohn des reich gewordenen Kanzlers zu Tirano. Vom Bundstag ist er zwar seines Amtes entsetzt und bestraft worden, aber nur mit einer Busse statt der verdienten Todesstrafe. *Sprecher* J. A. I, S. 527, II (1976) S. 517; *Rufer*, J. B. v. Tschärner, S. 205 f. Über den Gesandten P. C. Planta (Schwager J. B. Tscharners) s. die treffliche Charakteristik in der Planta-Chronik, S. 308 ff, 323 ff. Gaudenz Planta hat die Schandtaten Misanis auffallenderweise nicht erwähnt.

¹³ Deutsche Literatur-Zeitung 1792 Nr. 276, S. 239.

II. Quellen und Literatur zum Judikaturstreit

Die Quellen bestehen in den Rechtsschriften beider Parteien, die gedruckt vorliegen. Ein Vorspiel hatte diese Auseinandersetzung in einer Anklage des Podestaten der Jahre 1789/91, Martin *Juon*, gegen Planta wegen Überschreitung seiner Befugnisse als Vicarius.

1. Einlage an die ehrsamten Räte und Gemeinden Lobl. III Bünde von Martin *Juhn* (Juon) als regierendem Podestaten von Tirano zu völliger Rechtfertigung seines Betragens und Widerlegung der ganz unbegründeten Zulagen und Forderungen des regierenden Herrn Vicari und seines Tribunals, 1790.
2. Erste Einlage des Herrn Assistenten Johann Heinrich de Perini, die den 10. September/30. August 1791 auf Davos vor Lobl. allg. Standesversammlung produziert und abgelesen worden ist.
3. Einlage des Herrn Vicari Gaudenz von Planta von Samaden, produziert und abgelesen vor löbl. allgemeiner bundstäglicher Standesversammlung 4./15. September 1791; Anmerkung zur Einlage.
4. Zweite Einlage des Herrn Assistenten Johann Heinrich de Perini, Antwortschrift (Replik) produziert 6./17. September 1791.
5. Zweite Einlage von Ihro Weisheit dem Herrn Vicari von Planta, so den 6./17. September 1791 vor Hochlöbl. allgemeiner Standesversammlung produziert und abgelesen worden ist.
6. Nachtrag zu der Rechtfertigung des Vicari Gaudenz von Planta gegen die Anklage des Herrn Assistenten Johann Heinrich Perini von Scanfs, enthaltend die Geschichte der Exkussion des Doctor Giacomo Lambertenghi von Villa. Chur, im Hornung 1792.
7. Protokoll der allgemeinen bundstäglichen Standesversammlung vom 6./17. September 1792. «Also ist das Petitum von Herrn Assistent Johann Heinrich de Perini abgewürdigt und abgeschlagen, Planta genugsam gerechtfertigt und ganz unschuldig erkannt. Der Druck steht den Parteien frei. Appellatz an die Gemeinden bewilligt.»
8. Bittschrift der Gebrüder Perini von Scanfs (Jakob, Peter und Johann Heinrich) an die Ehrsamten Räte und Gemeinden der Drei Bünden wegen einem ungerechten Votum des Tribunals des Herrn Vicari Gaudenz von Planta, vom 31. Dezember 1791.
9. Antwort auf die Bittschrift der Herren Gebrüder Perini von Scanfs oder gründlicher Beweis, dass das Votum gegen die Herren Gebrüder Perini höchst gerecht war: und dass durch das Votum die bündnerische Republik und deren Souverainitätsrechte über das Veltlin in gar nichts geschmälert

- wurden. Denen Ehrs. Räten und Gemeinden der drei Bünde vorgelegt von Gaudenz von Planta von Samaden und eingegeben den 17. Jenner 1792.
10. Auszug aus dem Abscheid von Ihren Weisheiten denen Herren Häuption an die Ehrs. Räte und Gemeinden vom 3. Januar und 23. Februar 1792. – Der *Rekapitulationspunkt* lautet: Was Ihr (die ehrsamten Räte und Gemeinden) über die Perinischen und Plantischen Einlagen zu erkennen für gut findet.
11. Vor Lobl. grosser Congressversammlung vom 23. Merz 1792. Ist über den 7. Rekapitulationspunkten, die Anstände der Herren Perini und Planta betr. das Resultat der Mehren aufzunehmen, fortgesetzt worden und hat sich ergeben, dass durch ein grosses Mehren das bundstägliche Dekret bestätigt worden.

Erstaunlich ist die Kürze der Zeit, in welcher der Streit vom Bundstag und dann durch die Abstimmung der Gerichtsgemeinden erledigt wurde. Innert weniger Tage, vom 10. bis 17. September 1791, folgen sich vor dem Bundstag Beschwerdeschrift, Antwort, Replik und Duplik. Diese Rechtsschriften (mit Ausnahme der Beschwerdeschrift) mussten wohl an Ort und Stelle verfasst und dann produziert und abgelesen werden. Unmittelbar darauf beschliesst der Bundstag. Schon am 23. Februar 1792 ergeht das Ausschreiben an die Ehrs. Räte und Gemeinden. Am 23. März 1792 sind die Mehren klassifiziert. Von einem eigentlichen Studium der gelehrten Rechtsschriften konnte nicht die Rede sein. Entschieden wurde politisch, wie auch die Rechtsschriften der Parteien neben den juristischen Ausführungen die politische Argumentation oder gar Agitation nicht vernachlässigen.

Aus der Datierung der Eingaben und Protokolle ist ersichtlich, dass in Graubünden der Streit über die Einführung des von Papst Gregor XIII. 1582 dekretierten verbesserten neuen Kalenders immer noch nicht beendet war. Er zog sich noch bis ins 19. Jh. hinein (1811). So stehen denn hier noch die Daten alten Stils (Julianischer Kalender) und des neuen Stils (Gregorianischer Kalender) nebeneinander. Das frühere Datum ist das des alten, das spätere das des neuen Stils. Die Differenz beträgt im 18. Jahrhundert 11 Tage. Der Kalenderstreit ist ausführlich dargestellt in *Sprechers Kulturgeschichte*, ed. Jenny 1976, S. 444 ff.

Literatur

Der Judikaturstreit ist noch nicht dargestellt worden, wohl aber wurde in der Literatur auf ihn wiederholt hingewiesen: Salis-Chronik, S. 312 ff; Planta-Chronik, S. 357 f; *Delnon B.*, Gaudenz von Planta, hat namentlich den Artikel

in der Allg. Literaturzeitung herangezogen und folgt ihm weitgehend im Lob der staatsmännischen Tugend Plantas. Conradin von Moor, Geschichte von Currätien und der Republik gemeiner drei Bünde II 2 (1874) führt S. 1196 in der Anm. 29 im Zusammenhang mit dem Strafgericht von 1794 die gedruckten Rechtsschriften an.

III. Die Veltliner Statuten

1. Revision und Druck der Statuten

Zur Zeit des Prozesses Planta/Perini galten die revidierten und 1737 in Chur gedruckten Veltliner Statuten. Der Titel, welcher auch Angaben über die Entstehung enthält, lautet folgendermassen:

Li Statuti di Val Tellina, riformati nella città di Coira nell'anno del Signore MDXLVIII¹⁴ nel mese di Genaro per li Mag. Signori Commissarii à ciò specialmente eletti nella publica Dieta fatta nella medesima Città nell'anno precedente nel mese d'Agosto. Et doppo approbati et confirmati per l'Illustrissimi Signori delle trè Leghe in un'altra Dieta fatta medesimamente in Coira nell'anno MDXLVIII nel mese di Genaro. Et finalmente per M. Giorgio Traverso con l'ajuto di M. Giacomo Cataneo, Dottore de Leggi, in questo ordine ridotti et rubricati secondo la lor commissione. Et dalla Latina nella Volgar Lingua tradotti, à Laude di Dio, al quale per Giesu Christo Signor nostro sia ogni honore et Gloria.

IN COIRA, per la Vedova del quondam Andrea Pfeffer Stampatore 1737.¹⁵

Nach dem Verbot des Nachdruckes enthält der Band zuerst die Zivilstatuten (S. 1–202). Ihnen sind die Artikel angefügt, welche von den herrschenden Landen erlassen worden sind (S. 203–209). Dann folgen die Kriminalstatuten (S. 211–288). Beide Statuten enthalten ungeschieden vom materiellen Recht das Verfahrensrecht und daneben auch verwaltungsrechtliche Bestimmungen. Diese Vermischung ist im Statutarrecht allgemein, auch im bündnerischen.

Auf die Statuten folgen die ihnen in der Geltung vorgehenden Staatsverträge: Das Mailänder Kapitulat (Capitolazione della Pace et Amicizia perpetua stabilita e celebrata nell'anno 1639 a'3 Settembre, ratificata e giurata a'24

¹⁴ Nach Art. 19 des Mailänder Kapitulats 1544 gedruckt. Richtig 1549.

¹⁵ Näheres zur Entstehung bei *Sprecher J. A.*, Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jh., neu bearbeitet und herausgegeben von R. Jenny, 1976 S. 515. Das Jahr des Druckes ist danach nicht 1544 und auch nicht 1548, sondern 1549.

Ottobre 1726), in deutscher und italienischer Sprache. Miteingebunden im benützten Exemplar sind dann «Bündtnerische Tractata» mit einem Vorwort des Druckers Andrea Pfeffer, 1728. Es sind die folgenden Urkunden:

1. Der Bundesbrief Gemeiner III Bünde 1524, mit den Namen der Häupter, die ihn 1712 beschworen haben;
2. Die Ilanzer Artikel Quasimodo Geniti 1524 (der Bündner Pfaffenbrief);
3. Der Pensionerbrief 1500;
4. Die Ilanzer Artikel von 1526;
5. Der Kesselbrief 1570;
6. Die Reformation von 1603;
7. Die Artikel von 1619;
8. Die Landesreform von 1684 und 1694;
9. Die Bündnisse mit Bern, Venedig und Zürich sowie mit den niederländischen Generalstaaten und mit Frankreich;
10. Der Bundesbrief der X Gerichte;
11. Provisionalpunkte betr. die Syndikatore;
12. Das Formular eines Pundtmanns-Briefes (Bürgerbrief);
13. Friedensvertrag mit Frankreich 1516;
14. Die Namen der Churer Bürgermeister.

Dies sind die wichtigsten verfassungsgeschichtlichen Urkunden einschliesslich der Staatsverträge. Eine zweite Sammlung des 18. Jahrhunderts sind die Graubündnerischen Grundgesetze, aufs Neue übersehen und 1767 in Zürich und Chur bei Orell, Gessner, Walser & Cie. mit historischen Anmerkungen von Ulysses von Salis-Marschlins gedruckt.¹⁶

Das materielle Recht der Veltliner Statuten entspricht dem lombardischen Gewohnheitsrecht.¹⁷ Seine begriffliche Grundlage hat es im gemeinen römischen Recht. Dieses ist auch subsidiär anwendbar. Dieses Recht galt als kaiserliches Recht. Fortunat von Sprecher hebt die Übereinstimmung der Veltliner Statuten mit diesem Recht hervor. Gaudenz Planta hat dies in seinen Rechtschriften bestätigt.¹⁸

Hier sollen die Bestimmungen der Statuten wiedergegeben werden, welche im Rechtsstreit Planta/Perini massgebend gewesen sind. Sie betreffen die gerichtliche Autonomie der Veltliner Behörden und der bündnerischen Amtleute. Planta hat diese vehement vertreten und namentlich alle Eingriffe in den Gang der Justiz durch oberherrliche Beschlüsse als widerrechtlich verworfen. Diese

¹⁶ Ihn nennt als Verfasser J. A. v. Sprecher, Bd. I (1873), S. 507.

¹⁷ Vgl. zu diesem *Lattes Alessandro*, *Il diritto consuetudinario delle città Lombarde*, 1899.

¹⁸ Fortunat von Sprechers *Rhetische Cronica*, S. 346.

Eingriffe erfolgten namentlich durch die *delegationes loco Dominorum*. Diese bestanden darin, dass auf Ersuchen einer Veltliner Gemeinde oder auch einer Partei in Zivil- und Kriminalfällen durch Beschluss des Bundstages Delegierte mit dem Auftrag abgeordnet wurden, Untersuchungen durchzuführen, namentlich über die Gemeindeverwaltung, aber auch Streitsachen an sich zu ziehen und selber zu entscheiden, insbesondere auch Verfügungen in Schuldbetreibungen und Grundpfandverwertungen zu treffen. Die Zwangsvollstreckung wird als *Exkussion* bezeichnet (Exekution).

Eine delegatio loco Dominorum hatten die Gebrüder Perini als Grundpfandgläubiger des Nachlasses Dr. Giacomo Lambertenghi in Villa di Tirano beim Bundstag «*erfleht*», wie sie immer betonen. Das war ihr kriminelles Vergehen, für das sie auf Grund der Entscheidung des Vicari Gaudenz Planta bestraft wurden. Ob dies zu Recht geschah oder eine «himmelschreiende Ungerechtigkeit» war, ist der vordergründige Streitpunkt.

2. Die Zivilstatuten

Der Art. 113 handelt «delle rescritti proibiti d'inpetrare e dell'osservazione delli presenti Statuti». Er verbietet in der eindringlichsten Weise die Erwirkung eines Beschlusses (rescritto) einer Behörde der herrschenden Lande, mit welchem in die Zuständigkeit der Gerichtsinstanzen des Tales eingegriffen wird oder eine letztinstanzlich entschiedene Streitsache wieder aufgegriffen und in Revision gezogen wird. Wer als Partei sich dagegen vergeht, soll seine causa verloren haben und in eine Busse von 200 Goldgulden verfällt werden (Scudi d'oro). Die Busse soll zur Hälfte dem herrschaftlichen Fiskus (Camera Dominicale) und zur anderen Hälfte der Partei zufallen, gegen welche die widerrechtliche Handlung sich richtete.

Damit wird die in den Statuten ausführlich geregelte und im Mailänder Kapitulat mit einigen Änderungen bestätigte gerichtliche Organisation in Zivilsachen sanktioniert.

Das ordentliche erstinstanzliche Gericht war im Veltlin das des Podestaten. Dieser urteilte zusammen mit Beisitzern aus dem Gerichtsbezirk. Dies waren die Consoli di Giustizia, welche nach dem Art. 13 von den Räten der einzelnen Gerichtsbezirke (Consiglio generale di ciascuna giurisdittione) gewählt wurden. Nach dem Beispiel des Podestaten J. B. v. Tscharner wären diese Richter vom Rat des Gerichtsbezirks nur vorgeschlagen, aber vom Podestaten ernannt worden. *Rufer* berichtet, dass Tscharner als Podestat von Tirano (1775/76) als

tenenti generali (Consoli) drei Männer aus den angesehensten Veltliner Familien ernannte: Dr. Egidio Lavizzari, Azzo Guicciardi und einen Venosta. Als tenenti und cancellieri d'honore zeichnete er weitere Männer aus.¹⁹

Nach dem Ablauf seiner Amtszeit konnte Tscharner mit dem Praetendenten für die zwei folgenden Jahre nun als dessen Assistent weiter amten (1777/78).²⁰

Das Veltlin (ohne Bormio und Chiavenna) war in drei *Terziere* eingeteilt, nämlich in das obere (Tirano mit 11 Gemeinden und 30 Dorfschaften), das mittlere (Sondrio) und das untere (Morbegno und Trahona). Teglio hatte seine Sonderstellung, da es keinem Terzier zugeteilt war.²¹ Der Amtmann des mittleren Terziers war nicht ein Podestat, sondern der Landeshauptmann mit seinen bündnerischen Dienstleuten. Als Zivilrichter amtete nicht er selber, sondern der Vicari.²²

Eigene Behörden der Veltliner waren für das ganze Tal der Talrat, der in Anwesenheit des Landeshauptmanns tagte, die Räte der Terziere und dann namentlich die Behörden der Gemeinden, welche sich selbst verwalteten.²³

Zu den Untertanenlanden gehören ausser dem Veltlin die beiden Grafschaften Chiavenna (Cläfen) und Bormio (Worms). Im Bormio waren die herrschenden Lande vertreten durch einen Podestaten, der aber geringe Kompetenzen hatte. In Chiavenna war der *Commissari* der bündnerische Amtmann, im oberen Teil amtete der Podestat von Piuro (Plurs). Die Statuten galten nur für das Veltlin. Nur die ihnen angefügten Artikel der Drei Bünde galten auch für Bormio und Chiavenna.

Das Verfahren in Zivilsachen ist in den Statuten ausführlich geregelt. Neben dem ordentlichen ist auch das Schiedsgerichtsverfahren ausdrücklich anerkannt. Es war auch recht häufig. In manchen Fällen wurde von den Parteien ein bündnerischer Amtmann als Schiedsrichter bestellt, wenn er ihr Vertrauen genoss, wie J. B. v. Tscharner und nicht wenige andere Bündner.

¹⁹ Rufer A., J. B. v. Tscharner, S. 16.

²⁰ Das war die bereits erwähnte häufige Erscheinung, dass der Podestat, welcher das Amt von der Gemeinde erworben hatte und gewählt war, die Ausübung einem Assistenten überliess. Ebenso verwerflich war der Ämterkauf überhaupt. Zur Einsetzung von ihnen genehmen und von ihnen abhängigen Leuten bildeten sich die Ämterkaufs-Societäten. Häufig war der Assistent ein Veltliner. J. A. v. Sprecher bespricht diesen Missstand im I. Band seiner Geschichte des 18. Jhs. (1873), S. 526 ff und führt als Beispiel die Verschaffung des Amtes des Commissari von Cläfen durch eine Ämter-Societät im Jahre 1769 für den Landammann Marugg an, an dessen Stelle es ein Veltliner ausübte.

²¹ Damit befasst sich Fortunat v. Sprecher eingehend in seiner Chronik.

²² Dies ergibt sich aus der Anklage *Juons* gegen Planta. Auch Planta selbst bezeichnet sich als Zivilrichter des mittleren Terziers.

²³ Zur Selbstverwaltung der Gemeinden Rufer, J. B. v. Tscharner, S. 148, und besonders Fortunat v. Sprecher, S. 347 f.

Die Möglichkeit der Mitwirkung von Veltlinern bei der Beurteilung von Zivilsachen war bedeutend. Sehr zahlreich waren die ausgebildeten Juristen unter den Angehörigen der angesehenen Veltliner Familien. Sie waren es, die meistens von den Terzieren als Beisitzer des Podestaten vorgeschlagen wurden. Besonders stark kommt die Entscheidung durch einen einheimischen Juristen durch den Art. 82 zur Geltung. Danach hat der Podestat auf Verlangen beider oder auch nur einer Partei den Fall einem unparteiischen Rechtskundigen (*giurisperito*) vorzulegen, den die Parteien selber bestimmen. Dieser (auch *commissario*, *decisorio*, *consultore* genannt) hat innert bestimmter Frist sein Gutachten abzugeben. Der Richter hat es den Parteien bekanntzugeben und dann nach ihm zu entscheiden. Dieses verbindliche Gutachten heisst *Consiglio del Savio*. Savio ist der Weise, Gelehrte, Sachverständige. Seine Funktion wird im Art. 15 des Mailänder Kapitulates bestätigt. Wenn die Parteien das *Consiglio del Savio* nicht verlangen, entscheidet der Podestat mit seinen Beisitzern (Art. 86). Beträgt der Streitwert nicht mehr als 100 Lire, ist die Sache inappellabel. Ist er höher, kann appelliert werden. Die Frist für die Appellationserklärung beträgt 6 Tage. Appellationsinstanz sind die von den Parteien aus einem Vorschlag des Richters bestimmten «*huomini da bene*». Nach dem Art. 16 sind es die *probi viri*. Es sind also Schiedsrichter. Können sie sich nicht einigen, haben sie das Schiedsgutachten eines Juristen einzuholen, der verpflichtet ist, es zu übernehmen und innert 20 Tagen zu erstatten. Es ist für die *huomini da bene* verbindlich. Bestätigt es das erstinstanzliche Urteil, ist jeder Weiterzug ausgeschlossen (Art. 96). Andernfalls kann innert 10 Tagen an die Herrschaft appelliert werden, d. h. an den Bundstag, der die Entscheidung Delegierten (*legati*) oder Kommissären übertragen kann (Art. 98). Es kann nur das eine oder das andere der ergangenen Urteile bestätigt werden, und zwar soll es das sein, welches den Statuten und den Interessen der Talschaft (*raggioni della Valtellina*) besser entspricht. Im gleichen Artikel (98) folgt dann das oben genannte Verbot der Erwirkung von Verfügungen (*rescritti*), mit denen in den statutarischen Rechtsgang eingegriffen, namentlich rechtskräftige Urteile der zuständigen Instanzen aufgehoben oder geändert werden.

3. Die Kriminalstatuten

Das Verdikt des Vicari Planta gegen die Brüder Perini ist ein Kriminalurteil. Nur in Kriminalsachen ist das Tribunal des Vicari gesetzlich zuständig.

Der Vicari, zusammen mit seinem Veltliner Assessor, ist für das ganze Veltlin ausschliesslich zum verbindlichen Ausspruch (*Votum*) zu einem

Kriminalurteil, das vom ordentlichen Richter und seinem Tribunal zu fällen ist, zuständig. Auch die Folter kann nur mit seiner Zustimmung angewendet werden.

Über die Wahl des Vicari und die fachlichen Anforderungen, denen er zu genügen hat, ist im Art. 6 folgendes bestimmt: Der Vicari oder Assessor des Landeshauptmanns muss Doctor iuris sein oder mindestens Licentiat des Doctorcollegiums oder doch rechtskundig (*perito dei leggi*) und der italienischen Sprache mächtig sein. Ist er nicht Jurist, muss er in Kriminalfällen das Gutachten eines Juristen (*giurisperito*) einholen²⁴. Art. 9 bestimmt: Weder der Landeshauptmann noch ein Podestat hat das Recht, eine Folterung anzuordnen oder ein Kriminalurteil zu fällen, ohne dazu den Entscheid des Vicari eingeholt zu haben. Der Art. 17 schliesst die Appellation und die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Kriminalurteil und damit gegen den Entscheid des Vicari aus. Dagegen ist der Richter zur Umwandlung der Todesstrafe in eine mildere Strafe nach Art. 106 befugt.

Die Wahl des Vicari erfolgt durch die Vergabe der Gerichtsgemeinde, die in der Kehrordnung gerade an der Reihe war. Diese Vergabe geschieht regelmässig durch «Kauf» des Meistbietenden oder durch den Erwerb zu der in den Gerichtsstatuten festgesetzten Gegenleistung (*Taxe*). Der Erwerber hat sich dem Bundstag zur Wahl zu stellen und dafür pro forma zwei weitere Vorschläge zu machen, die nicht ernst gemeint waren. Der Bundstag präsentierte den Ernannten dem Veltliner Talrat, welcher ihn wählte und ihm drei Talleute als Assessoren vorschlug, von denen er einen als seinen Assessor bestimmte. Die beiden anderen Vorgeschlagenen waren vom Vicari beizuziehen, wenn dieser mit seinem Assessor nicht zu einem übereinstimmenden Entscheid kam.²⁵

²⁴ J. B. v. Tschärner hat sich in der Entgegnung auf das *Ragionamento* des Veltliners A. de Simoni unter dem Titel «Gründliche Darstellung der landesherrlichen Rechtsamen der hohen und souverainen Republik Graubünden» (1789) über die Besetzung von Ämtern mit juristisch ausgebildeten Männern folgendermassen geäussert:

«Es ist bekannt, dass in den meisten Hochgerichten herrschender Lande rechtsgelehrte Leute selten sind, weil bei weitem nicht in allen sich Edelleute finden, deren Stand und Vermögen sie zu ordentlichen Studien auffordert. Das Capitulat schreibt vor, dass die fähigsten und würdigsten Männer vorgeschlagen werden müssten. Dass aber die Fähigkeiten und Kenntnisse, wenigstens in einem Lande wie Graubünden, meistens der Anteil der Vornehmen und Reichen sein müsse, ist handgreiflich. Ja, ich darf wohl sagen: Hätte die Vorsehung nicht durch einen so zahlreichen und fähigen Adel für unser Vaterland gesorgt, so würde sich dieses schon oft in Standes- und Gemeindeangelegenheiten, in Regierungs- und Militärsachen in Verlegenheiten gesehen haben.»

Das ist wohl richtig, wenn auch zu einseitig. An wissenschaftlich gebildeten Leuten hat es doch auch unter den Abkömmlingen bäuerlicher und bürgerlicher Familien nicht gefehlt. In manchen Fällen erwarben diese den Adel auch erst später.

²⁵ Zur Bestellung des Vikariats siehe Art. 17 des Mailänder Capitulats, ferner Delnon B., Gaudenz v. Planta, S. 18, und Rufer A., J. B. v. Tschärner, S. 11 ff.; J. A. v. Sprecher, Kulturgeschichte, ed. R. Jenny 1976, S. 508 ff

Gaudenz von Planta hat das Amt nicht von seinem heimatlichen Gericht erworben, sondern vom Gericht Ortenstein, und ist im Bundstag von den Patrioten gegen den Widerstand der Salis-Partei durchgebracht worden. Vom Talrat wurde er dann einstimmig als Vicari angenommen.

In Zivilsachen konnte der Vicari, auch ausserhalb des mittleren Terziers, als Schiedsrichter bestellt oder als Berater und Savio angegangen werden und vom Bundstag auch mit Untersuchungen und Entscheidungen in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten betraut werden. Sowohl Planta als Vicari wie auch Tscharner als Podestat haben solche Aufträge (Delegationen) ausgeführt.

In den Grafschaften Bormio und Chiavenna gab es das Amt des Vicari nicht. In Cläfen kam nach der Chronik Fortunats von Sprecher (S. 366) dessen Funktion dem Rat der Rechtsgelehrten zu, welchen der Commissari in wichtigen Sachen einholte. Sprecher (S. 340/41) rühmt das Veltliner Volk als geschickt und fleissig und den Adel der grossen Zahl von wissenschaftlich gebildeten Männern wegen. Zu seiner Zeit lebten noch deren hundert, die «in den hohen Schulen obristen Staffel erreicht und Doctores genamset würden». Im Art. 21 des Mailänder Kapitulat ist folgende Regelung getroffen: Die Einwohner der Grafschaft Cläfen und Plurs sollen befugt sein, drei rechtskundige, erfahrene Männer vorzuschlagen, aus denen der Commissari mit dem Podestat von Plurs einen wählen soll, der ihnen in criminalibus als Assistent beigeordnet ist.

4. *Das Mailänder Kapitulat 1639* (rev. 1726 und 1762)

Mit dem Mailänder Kapitulat von 1639 wurden die Bündner Wirren für einmal beendet. Das Veltlin wurde für Bünden gesichert, wenn auch unter Ausschluss jeden Religionsbekenntnisses ausser dem römisch-katholischen. Auch bedeutende Handelsvorteile erhielten die Bündner zugesichert. Im Jahre 1726, nach dem Utrechter Frieden, ging das Herzogtum Mailand von Spanien an Österreich über, was zu einer Revision des Kapitulats führte, mit welcher die die Bündner belastenden Bestimmungen verschärft wurden, was die Austreibung der Protestanten aus dem Veltlin zur Folge hatte. Von der zweiten Revision, die 1762 zum Abschluss kam, war vorn bereits die Rede. Sie verbesserte die Stellung Bündens, einmal durch Erweiterung der Handels- und Zollvergünstigungen, dann auch durch die Zusicherung in einem geheimen Artikel, dass die im Veltlin begüterten und sich dort aufhaltenden protestantischen

Bündner geduldet würden, was sich weitaus am stärksten zugunsten der Salis auswirkte. Dies bildete später den Anlass zu neuen Parteikämpfen in Graubünden.

Die Bündner hatten den Verkauf von Grund und Boden an Geistliche, geistliche Körperschaften und Anstalten verboten. Die grosse Zahl von Geistlichen, der ausgedehnte steuerfreie Grundbesitz und die Exemption von der weltlichen Gerichtsbarkeit waren die schwerste Beeinträchtigung der bündnerischen Herrschaft. Zudem waren die Geistlichen die ärgsten Widersacher der bündnerischen Landesherren. Aber ihre Bestimmungen gegen die tote Hand mussten die Bündner 1762 zurücknehmen.²⁶

Die Bestimmungen der Veltliner Statuten über die Gerichtsorganisation und den Instanzenzug werden (mit einigen Ergänzungen) bestätigt. Vor allem wird im Art. 12 der Grundsatz bekräftigt, dass Veltliner und Grafschaftsleute in Zivil- und Strafsachen vor keinen Richter ausserhalb ihres ordentlichen Forums, «das ist des gemeldten Tales und Grafschaften» gezogen werden dürfen. Nur wenn sie Missetaten in den herrschenden Landen begehen und dort ergriffen werden, unterstehen sie der dortigen Gerichtsbarkeit.

Eine Ergänzung der Statuten ist die Bestimmung, dass von der ersten Instanz durch Prorogation an das Collegium Doctorum appelliert werden könne unter Umgehung der *probi viri*, der ordentlichen Appellationsinstanz. Entscheide dieser Instanz können auch an das Collegium Doctorum weitergezogen werden. Erst von dem von den Parteien gewählten Richter dieses Collegiums kann durch Bittschrift oder Appellationsbegehren an Gemeine III Bünde rekurriert werden, aber nur, wenn die Urteile der Vorinstanzen nicht übereinstimmen. Dies soll nicht nur für das Veltlin, sondern auch für die beiden Grafschaften gelten (Art. 12–16). Im Art. 17 ist die Wahl des Vicari geordnet und erklärt, dass von ihr die Handhabung der Kriminaljustiz im Veltlin abhängen. Die Art. 17 und 18 wenden sich gegen die schweren Missbräuche der bündnerischen Gerichtsbarkeit, namentlich auch gegen den Ämterkauf. Der Art. 19 (von 1726) hatte die genaue Einhaltung der Statuten von 1544 (gedruckt 1549) verlangt und angeordnet, dass ihre Revision nur «mit Rath eingesessner juris peritorum» vorgenommen werden dürfe, wie es 1549 geschehen sei. Differenzen, die sich aus der Anwendung des Kapitulats ergeben sollten, werden zusammen mit einem Rechtsgelehrten von Johann Simeon de Florin (Ruier Linie), einer Persönlichkeit «von bekandter aufrichtigkeit und (besten) Eigenschaften» entschieden

²⁶ Zur Revision von 1762 namentlich *J. A. v. Sprecher*, Geschichte der Drei Bünde im 18. Jh. I (1873), S. 368 ff; über den Veltliner Klerus S. 417; über die Bestimmungen gegen die Tote Hand S. 418 f; über den geheimen Artikel S. 419 ff.

werden. Diese Bestimmung gehört dem ursprünglichen Kapitulat an, denn J. S. de Florin lebte bis 1644. Der ihm beigegebene Rechtsgelehrte ist Dr. Giovanni Baptista Stampa von Gravedona.

In der rechtlichen Auseinandersetzung zwischen Perini und Planta geht es insbesondere um den Art. 51 der Statuten im Verhältnis zum Art. 12 des Kapitulates. Im Art. 51 der Statuten aus der Zeit vor 1639 erscheinen als oberste Richter die Signori delle tre Leghe. Darauf beruft sich Perini. Aber im Druck von 1737 ist auf den Art. 32 des Kapitulates verwiesen, in dem der Art. 51 der Statuten unter den aufgehobenen Bestimmungen angeführt ist. Planta hat dies in seiner zweiten Einlage betont und ausgeführt, der Art. 51 sei zuerst für die geistliche Gerichtsbarkeit und dann ganz aufgehoben worden, so dass der Grundsatz des Art. 12 des Kapitulates (hievor wiedergegeben) volle Geltung habe.

IV. Der Schriftenwechsel der Parteien und der Entscheid des Bundstags

1. Die Anklage

Mit seiner Anklage gegen Planta vor der Standesversammlung²⁷ zu Davos am 30. August/10. September 1791 verlangt Johann Heinrich Perini in seinem und seiner Brüder Namen die Suspension der Verurteilung zu der Busse von 200 Goldkronen durch den Podestaten von Tirano auf Grund des Votums des Vicari Planta und die Zuerkennung eines unverjährbaren Rechtstitels zur Erlangung von Schadenersatz.²⁸

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt. Sie, die Gebrüder Perini, hätten vom Bundstag 1782 eine Delegation erfleht, weil der Ordinari-Richter das Urteil, mit dem ihnen ihre grosse Forderung gegen den Nachlass des Dr. Giacomo Lambertenghi von Villa im Exkussionsverfahren aberkannt worden, nicht habe abändern können. Auf Grund der Delegation habe Graf Rudolf von Salis-Zizers als Podestat von Tirano die Bezahlung angeordnet. Diese sei aber nicht ausgeführt worden, weil der Podestat vorzeitig nach Neapel habe abreisen müssen. Sein Nachfolger, der Baron von Mont, habe die Ausführung verweigert, weil die Delegation nicht auf ihn gelautet habe. Auf Anklage des

²⁷ Standesversammlung wird der ausserordentliche Bundstag genannt, welcher zur Beratung von Reformen einberufen wurde. Erstmals geschah dies 1706 und nachher wiederholt. Auch die Landesreform von 1794, von der hier noch die Rede sein wird (gedruckt von C. v. Jecklin, Urkunden, 1886, S. 163 ff) ist von einer Standesversammlung beschlossen worden.

²⁸ Da ist die Rede von einem imprescriptibili (unverjährbaren) regressu und von der actio utilis perpetua, um solchen Umfug zu verhindern.

Locotenente Azzo Guicciardi, des Tochtermannes von Dr. Lambertenghi, habe der Vicari Gaudenz Planta am letzten Tag seiner Amtszeit sein Votum abgegeben, das schneller als ein Luftballon nach Tirano gebracht worden sei und sofort durch das Strafurteil befolgt worden sei. Guicciardi habe mit seiner Anklage die Vollstreckung der Perinischen Forderung, die er doch noch befürchtete, verunmöglicht.²⁹

Die Verurteilung sei in contumaciam erfolgt. Mit ihr sei ihnen, den Gebrüdern Perini, «ein unerhörtes, himmelschreiendes Unrecht angetan worden». Sie seien fünfzigmal härter bestraft worden, als wenn sie Ehebruch und Blutschande begangen oder Messerstiche ausgeteilt hätten.³⁰ Die Bewilligung einer Delegation sei hundertfach erfolgt: sie hätte bona fide erfleht werden dürfen.

Im weiteren Schriftwechsel hat J. H. Perini dann noch besonders geltend gemacht, dass das Verbot der Delegationen erst später, im Jahre 1788, durch Dekret erlassen worden sei. Dieses Dekret ist nicht bekannt. Auf dem Staatsarchiv Graubünden ist es nicht vorhanden. Es muss aber doch erlassen worden sein, sonst hätte Planta der Angabe Perinis widersprochen. Es kann sich freilich gegen einen Missbrauch gerichtet haben, jedenfalls gegen eine häufige Erscheinung, die wohl nicht geahndet worden ist.

Auf die langwierige und sehr komplexe und vergaunerte Lambertenghische Nachlassliquidation, in der die Brüder Perini zu Schaden kamen (zuerst ist von 4000, dann von 7000 und schliesslich von 1200 fl. einschliesslich der Kosten die Rede), geht die Klageschrift gar nicht näher ein, sondern verlegt den Schwerpunkt auf das staatsrechtliche Gebiet. Die Verneinung des Rechts des Bundestages zu Delegationen wird als Beeinträchtigung der Souveränität Gemeiner III Bünde hingestellt, welche die Position Bündens in den Verhandlungen über die Veltliner Beschwerden mit Mailand schwäche. Diese unverantwortliche Herabsetzung der bündnerischen Landeshoheit werde zugunsten eines Veltliners von einem bündnerischen Amtmann begangen!

«Unendlich mehr als aller erlittene Schaden schmerzt es uns, dass durch dieses ungerechte Votum des Herrn Vicari Gaudenz Planta unserem ganzen Stand, der Hoheit und den Rechten unserer Republik ein viel grösseres Unrecht und ein unwiederbringlicher Schaden zugefügt wird.»

Planta hat darin den Vorwurf des schwersten Staatsverbrechens gesehen und damit eine von der Salis-Oligarchie ins Werk gesetzte Verfolgung.

²⁹ Azzo Guicciardi war einer der unruhigsten und hitzigsten Vertreter der gegen die bündnerische Herrschaft gerichteten Beschwerden. *Rufer*, J. B. v. Tschärner, S. 159.

³⁰ Planta entgegnete darauf, dass in den Statuten für die angeführten Verbrechen die schwersten Strafen an Leib und Leben angedroht seien. Das war ein falsches Argument, denn diese Strafen waren gar nicht mehr anwendbar, abgesehen davon, dass die Umwandlung in Geldstrafen zur Regel geworden war. *Rufer* A., J. B. v. Tschärner, S. 149.

2. Die Antwort

Die schriftlich niedergelegte Antwort, die Planta fünf Tage später vor der gleichen Standesversammlung produzierte und verlas, wendet sich nun auch in erster Linie mit der grössten Empörung, Heftigkeit und Schonungslosigkeit gegen den Vorwurf der Souveränitätsverletzung. Planta leitet seine Verteidigung ein mit den vorn wiedergegebenen Erklärungen über seinen Entschluss zur öffentlichen Wirksamkeit und über die seiner Familie widerfahrenen Übeltaten und die Gemeinheiten der Salis-Partei. Dann holt er zum Gegenschlag aus.

«Wenn der Ankläger nicht den Beweis für seine Beschuldigungen erbringt, wozu er öffentlich aufgefordert wird, so erkläre ich ihn vor der nämlichen hohen Versammlung, vor welcher er seine Lästerungen und Verläumdungen vorzutragen unternommen hat, für den Ehrendieb aus der niederträchtigsten Klasse und als Schänder des ehrlichen Namens.» Nach allen Verwahrungen und Schlägen gegen Perini tritt Planta dann auf die Sache ein. Er rechtfertigt seinen Spruch als Vicari mit den vorn wiedergegebenen Artikeln der Statuten und des Kapitulates. Mit der Lambertenghischen Nachlassliquidation habe er nichts zu tun gehabt. Das Urteil, durch das die Gebrüder Perini zu Verlust gekommen seien, sei 1782 gefällt worden. Die Perini hätten jede Appellation gegen es coram probis viris unterlassen und nach Jahren mit dem Mittel der Delegation loco Dominorum versucht, eine widerrechtliche Revision des Urteils herbeizuführen. Die Revision sei die Hauptsache und die Delegation nur das Mittel zu ihr. Planta wehrt sich dann gegen den Vorwurf, das Recht der Delegation loco Dominorum bestritten zu haben:

«Wo ist nun um des Himmels willen das geringste Wort in meinem Voto, dass die löbliche Superiorität kein Recht habe, Delegationen loco Dominorum zu ernennen? . . . ich habe nun mit keinem Wort und in keinem Sinn von Delegationen gesprochen.»

Das ist doch wohl eine Entstellung des Sachverhaltes, denn wegen der Erwirkung der Delegation hatte Planta für die schwere Bestrafung Perinis votiert.

Gegen die von Perini vertretene Befugnis des Landesfürsten, sich über das Gesetz und die Gerichtsordnung hinwegzusetzen, beruft sich Planta auf die in Europa allgemein angenommenen Grundsätze. «In diesen Zeiten, wo die Rechte des Bürgers von allen gesitteten Nationen anerkannt, geschützt und verteidigt würden, mutet man einem freien Volke zu, seine Untertanen als Sklaven, als eine Herde Vieh zu behandeln.»

Dies sind die Ideen der Aufklärung. Planta bekundet die Ansicht, die er später mit ganzer Kraft vertreten hat, dass das Veltlin von den Bündnern als

ihren vierten Bund aufgenommen oder dann als schweizerischer Kanton der Eidgenossenschaft angeschlossen werde. Damit stand er im schärfsten Gegensatz zur Salis-Partei, die alle dahin gehenden Bestrebungen zu hintertreiben versuchte. Leider mit Erfolg.

Planta kommt dann ausführlich auf die Delegationen Gemeiner III Bünde zu sprechen, befasst sich aber da fast ausschliesslich mit Delegationen zur Gemeindekontrolle. Er schildert in der eindringlichsten Weise die verruchten Folgen in excussen Gemeinden, die in ihrem wirtschaftlichen Ruin und der furchtbaren Armut ihrer Einwohner bestünden. Diese Delegationen verursachten den Gemeinden durch den kostspieligen, über Gebühr ausgedehnten Aufenthalt der Delegierten unerschwingliche Kosten. Gemeinden, welche Delegationen gehabt, seien verarmt; Nachbargemeinden ohne solche zeigten ein Bild der Ordnung und lebten in guten finanziellen Verhältnissen.

Ein arbeitsamer rechtschaffener Bauer berichtete dem Vicari über sein Schicksal. Eine von der Gemeinde angeehrte Delegation zur Feststellung der Leistungen der Einwohner an die Gemeinde habe mit so gewaltigem Aufwand (Vermessung, Schätzung, Anlegung von Verzeichnissen) gewirkt, dass sie nicht nur die Gemeinde, sondern auch die Grundbesitzer (Eigentümer und Inhaber von Leihgütern, *levellarii ed enfiteutae*) ruiniert habe. Er selber habe die Hälfte seines Vermögens innert Jahresfrist drangeben müssen, seine Liegenschaften veräussern und sich als Pächter Wucherern und Spekulanten ausliefern müssen, von denen er erbarmungslos ausgebeutet werde. Selbst die adligen Familien müssten ihre besten Güter mächtigen Raffern überlassen, die ihren grossen Grundbesitz erweiterten und abrundeten. Doch «was schadet all dies; es geht ja nur die Veltliner an, die nicht unter die Menschen gerechnet zu werden verdienen».

Mag diese Schilderung auch ein Schuss von Advokaten-Hyperbolik eigen sein, dürfte sie doch auf Tatsachen beruhen, die ab und zu vorgekommen sind. Für den obwaltenden Streit ist sie nicht von unmittelbarer Bedeutung, weil sie sich auf eine ganz andere Art von Delegationen bezieht als die Perinische.

Planta berichtet dann noch über einen anderen Sachverhalt von wirtschaftsgeschichtlichem Interesse. Für das Fuhrwesen, eine der wichtigsten Einkommensquellen des Bündner Volkes, ist es nach diesem Bericht wichtig gewesen, die Zug- und Saumtiere, die nicht gebraucht werden konnten, solange die Pass- und Bergstrassen nicht oder nur schwer begehbar waren, auf tief gelegenen Weiden während der Frühlingsmonate sich ernähren zu lassen. Solche Weiden seien die «Pläne» der Veltliner Gemeinden. Das seien ausgedehnte Allmenden. Die Veräusserung von solchen «Gemeinheiten» (Nutzungsgut der Gemeinden)

sei im Art. 196 der Veltliner Zivilstatuten verboten. Dies hindere aber reiche Bündner nicht, solche Pläne samt Schweigereien³¹, Äckern und Kunstwiesen (gedüngte oder bewässerte Wiesen) aufzukaufen. Veltliner folgten ihrem Beispiel. So würden die Pläne zum grossen Nachteil der Bündner Fuhrleute von Tag zu Tag kleiner und schliesslich ganz verschwinden. Das ist die Grundlage der späteren Anklage vor der Standesversammlung 1794 gegen den Minister Ulysses von Salis-Marschlins. Dieser hatte ein grossen Landgut in Castione unterhalb Sondrio erworben, wo er zeitweilig auch gewohnt hat.³²

Planta schliesst dann seine Antwort doch mit einer Entschuldigung: «Sollte auch die Niederträchtigkeit der Anklage einige zu freie Ausdrücke in meiner Widerlegung veranlasst haben, so bedenkt die Schwere des mir angethanen Unrechts.»

3. Replik und Duplik»

J. H. von Perini ist durch die wutentbrannte Entgegnung Plantas schwer getroffen. Er hat sich einem Gegner entgegengestellt, dem er in der Streitbarkeit und Wucht der Auseinandersetzung nicht gewachsen war. Er versucht nun die persönlichen Beschuldigungen zu mildern und den Streit auf die Ebene der konkreten Rechtsfragen der Zwangsvollstreckung einerseits, der landesherrlichen Souveränität andererseits zu führen und zu beschränken. Versöhnlich nennt er nun den Vicari Planta seinen Vetter.³³ Dies verfängt indessen ganz und gar nicht, sondern ruft bei Planta nur Spott und Hohn hervor. Die Auseinandersetzung hat sich nur noch verschärft und ist auf der Seite Plantas in eine nicht gerade vornehme persönliche Verunglimpfung abgeglitten. «Der Mann weiss nicht, was er sagt; er muss nicht richtig im Kopfe sein, würde man denken.» Perini ist der aufgehetzte und beschützte Helfershelfer der Salis-Partei. In der Antwort auf die Bittschrift Perinis an die Räte und Gemeinden schmäht Planta seinen Vetter mit folgenden Worten: «Sie sind an nicht wenigen Orten unseres Freistaates bekannt und das nicht überall in vorteilhafter Weise; man nennt Sie einen Ruhestörer, Unheilstifter, einen Spürer grosser bekannter Herren und ihren untertänigsten Sklaven. Sie sind keines Menschen vertrauter Freund; in allen Familien, wo Sie Eingang finden, richten Sie Hader und Uneinigkeit unter

³¹ Stolz Otto, Die Schwaighöfe in Tirol. Wissenschaftl. Veröffentlichung des Alpenvereins, 1930. Das sind Viehhöfe, namentlich Jungviehstationen im Weidegebiet.

³² Dies ist ein Hauptklagepunkt vor dem Strafgericht von 1794. Siehe dazu Pieth, Bündnergeschichte, S. 306; Conradin von Moor, Geschichte Graubündens II 2 (1874), S. 1190 und 1197. Hienach S. .

³³ Welches dieses Verwandtschaftsverhältnis war, ist mir nicht bekannt. Mit Anna von Perini war Gaudenz v. Planta verheiratet. Sie hat ihn um ein Jahr überlebt, starb also 1835.

den nächsten Blutsverwandten an; Söhne gegen Eltern, diese gegen ihre eigenen Kinder werden von Ihnen aufgehetzt, nur um Ihren hohen Patronen Gelegenheit zu verschaffen, ihre hohe Protektion zu deploieren. So schmutzig als Ihr moralischer Charakter ist auch Ihr Aufzug und Geberden; Sie tragen auch auf Ihrem Gesicht und körperlichen Aussehen das wahre Ebenbild Ihrer Moralität».

Dieses hässliche Bild seines Gegners mag Planta nicht ganz verzeichnet haben, aber seine Publikation in der gedruckten Rechtfertigungsschrift, die sich an die Räte und Gemeinden wandte, berührt uns doch recht unangenehm.

Nach dieser Zwischenbemerkung zum persönlichen Verhalten der beiden Gegner zu einander, kehren wir zurück zur Replik Perinis. Darin geht dieser nun doch etwas näher auf den Verlust der grossen Forderung in der Lambertenghischen Nachlassliquidation ein. Einige ihrer Forderungen seien ihnen, den Perini, schon 1765 durch den Verkauf verschiedener Livelli (Erbpachtgüter) gesichert worden. Die übrigen Forderungen seien im Betreibungsverfahren vom Massaverwalter Paravicini (Curator Scussionario) anerkannt und auch graduiert worden (d. h. kolloziert). Aber nichts sei ihnen bezahlt worden und selbst die gekauften Güter seien ihnen entzogen worden, ungeachtet des vor dem Podestaten Mysani durchgestandenen Evictionsprozesses (Klage auf Herausgabe). So sei ihnen nichts anderes übriggeblieben, als beim Bundstag die Delegation zu erflehen. Der Delegierte, Graf Rudolf von Salis, Podestat zu Tirano, habe dem Curator Scussionario den erbetenen Befehl auch erteilt, und dieser sei auch vollzogen worden durch ihre Einweisung in den Besitz der gekauften und zu Pfand genommenen Güter. Das sei am 8. März 1783 geschehen. Da habe sich Lieut. *Azzo Guicciardi* erfrecht, die Delegation anzugreifen und Strafklage zu erheben und die verkauften und verpfändeten Liegenschaften dem Gesandten P. C. v. Planta-Zuoz zu verkaufen, der sie dem Landammann Peter von Planta weiterverkauft habe, gegen dessen Söhne sie auf Herausgabe geklagt hätten, aber unterlegen seien.

«Nun werden die Perini beraubt; jede Hilfe wird ihnen versagt; kein Anwalt (Procurator) übernimmt von ihnen einen Auftrag; der eigene Actuarius kündigt seinen Dienst auf».

Auch die Replik Perinis gibt keinen genügenden Aufschluss über den Sachverhalt und über das Verfahren der Nachlassliquidation. Erst in der Bittschrift an die Räte und Gemeinden hat Perini, als dies gar nichts mehr nützte, seine Ausführungen noch etwas ergänzt, indem er betont, dass mehrere Gläubiger des Nachlasses sich an den Bundstag gewandt hätten und sie, die Perini, sich ihnen bloss angeschlossen hätten. Wenn das auch nicht klar gesagt ist, scheint daraus hervorzugehen, dass die Delegation gar nicht begehrt wurde, um ein

rechtskräftiges Urteil aufzuheben, sondern um den Befehl an den Massaverwalter zu erwirken, gemäss früher ergangenen Urteilen oder Anerkenntnissen zu handeln. Wenn dies zuträfe, wäre die Behauptung Plantas, die Delegation sei nur das Mittel zur Revision eines Urteils gewesen, unrichtig. Aber diese wichtige Frage ist in den Rechtsschriften nicht geklärt. Den Gründen des von den Perini erlittenen Verlustes ist Gaudenz Planta nachgegangen, und zwar durch Heranziehung der Akten der Nachlassliquidation, und hat damit die unglaublichen Gaunereien aufgedeckt, welche da begangen worden sind. Darüber ist im folgenden Abschnitt zu berichten. Hier sind noch einige wesentliche Stellen der Rechtsschriften namhaft zu machen.

J. H. Perini bekennt sich in der Replik, wie schon in der Klageschrift, zu dem heiligen Recht des souveränen Landesfürsten und erhebt die Frage:

«Soll sich der Souverän dem Tribunal des Vicari unterwerfen müssen? Kann ein Tribunal, in dem ein Untertan (d. h. der Veltliner Assistent des Vicari) seine Stimme hat, die Rechte des Landesfürsten praejudizieren?»

Gegen den Entscheid des Vicari macht Perini Formfehler geltend und erhebt namentlich die Rekusationseinrede gegen ihn wegen Verwandtschaft mit den genannten Zuozer Planta, die ihnen (den Perini) die ihnen zuerkannten Güter entrissen und damit ein Spolium begangen hätten im Wert von 7000 fl.

Gaudenz Planta vertritt erneut die Unzulässigkeit aller Delegationen, als Eingriffe in das gerichtliche Verfahren, gestützt auf den Art. 103 der Zivilstatuten sowie auf die Art. 113/114, welche alle lettere Dominicali, *motu proprio* ovvero qualunque clausula derogatoria der landesherrlichen Behörden verbieten. Die Richter dürfen sich in keinem Fall durch solche, für sie unverbindliche Weisungen von der Befolgung der Statuten abhalten lassen. Das gilt wie für den ordentlichen auch für den delegierten Richter (delegierte Richter sind hier also doch genannt). Im Art. 114 wird dieses Verbot noch speziell auf lettere Dominicali zugunsten von Gläubigern bezogen.

Mit grösster Entschiedenheit wendet sich Planta dann gegen die Hintermänner seines Gegners. Schon am Anfang heisst es: «Der Herr Vetter Assistent von Perini handelte unter fremdem Einfluss, unter dem Einfluss von Leuten, denen es darum ging, mich als Staatsverräter anzuschwärzen. Herr Perini und seine Anstände sind nur das Vehiculum dazu. Die wahre Ursache des Schadens der Perini haben diese ihren eigenen Hintermännern zuzuschreiben.»

Die Flügel des mächtigen Raubvogels hätten hier sich ausgebreitet. Die mit der Nachlassliquidation Lambertenghi befassten Behörden hätten unter der Protektion dieses grossen Herrn gestanden oder aus Furcht vor ihm nicht gewagt, seine verwerflichen Ansprüche abzulehnen.

Der «grosse Herr» wird nicht mit seinem Namen genannt. «Jeder kennt ihn». Es ist Ulysses von Salis-Marschlins. Dieser habe eine längst verjährte Forderung, die der Gläubiger nicht hätte geltendmachen können und dürfen, billig erworben und durchgesetzt. Er sei wider alles Recht voll und ganz, mit Zinsen und Agio, befriedigt worden. Deshalb seien auch seine Schützlinge, die Gebrüder Perini, leer ausgegangen.

Dieser Umstand, sagt Planta, der im Veltlin und auch in Bünden bekannt sei, könne allenfalls, wenn es verlangt würde, mit authentischen Dokumenten dargetan und bewiesen werden.

Zum Schluss kommt Planta nochmals auf die gegen ihn als Staatsverräter ins Werk gesetzte Verfolgung zu sprechen und fragt: «Kann man niederträchtiger, boshafter, ja teuflischer denken und handeln?»

V. Der Nachtrag Plantas, enthaltend die Geschichte der Exkussion des Doctor Giacomo Lambertenghi in Villa. Chur, im Hornung 1792

Dieser Nachtrag, für den Planta Einsicht in die Akten der Nachlassliquidation genommen hat, wirft helles Licht auf die Ursachen und Beweggründe, auf welche der Verlust der Gebrüder Perini zurückzuführen ist: Schändliche, rechtswidrige Durchsetzung von nichtigen Forderungen durch macht- und geldgierige Potentaten; klägliches Versagen von ihnen dienstbaren oder ihre Rache fürchtenden Amtleuten und deren rabulistischen juristischen Helfershelfern; verbrecherische Amtstätigkeit.

Planta will mit seinem Nachtrag die beispiellose Verderbnis in der Handhabung der Justiz im Veltlin aufweisen und damit dartun, wie notwendig radikale Reformen wären, aber «Habsucht verdirbt alles»; «ein rasendes geldgieriges Willkürsystem hat sich entfaltet».

«Nicht nur die Herren Perini und ich können daraus erhellende Wahrheit zu unserer gegenseitigen Sicherstellung benutzen. Jeder Bündner kann mehreres Licht über die Art, wie die Untertanen regiert werden, erhalten». Daraus würden sich Lehren für den künftigen Amtmann und für den praktischen Rechtsgelehrten ergeben.

Die Sachdarstellung Plantas umfasst alle Phasen der langwierigen Nachlassliquidation, die da als Exkussionsverfahren durchgeführt wurde.

1. Zunächst äussert sich Planta zum Stand und zur Zusammensetzung des Nachlasses des 1762 verstorbenen Dr. Giacomo Lambertenghi. Dieser hatte zwei Söhne und vier Töchter. Er hinterliess ihnen ein seine Schulden weit übersteigendes Vermögen. Die Söhne fanden die Töchter mit der ihnen zukom-

menden «Legitima» ab.³⁴ Sie wirtschafteten schlecht und mussten von einem reichen Adligen aus Trahona ein Darlehen von 24 000 Pfund aufnehmen. In ihrer üblen Lage wandten sie sich an ihren Schwager Locotenente Azzo Guicciardi, der von den Gläubigern eine Stundung erwirkte.

Der Lambertenghische Nachlass umfasste Liegenschaften in beträchtlichem Umfang, darunter auch ein Livello (Erbleihegut) in der Nähe von Tirano, Alla Motta genannt. Das war das Livello della Mingarda, das grossen Zins in Wein und Korn abwarf, obwohl es ein Livello morbido war, d. i. ein Livello, dessen Zins um vieles geringer ist als der Ertrag³⁵. In den Händen eines Mächtigen, der sich um Recht und Billigkeit nicht kümmerte, konnte der Zins um ein Drittel oder um die Hälfte erhöht werden. «Diese Besitzung konnte deshalb den Argusaugen der Mächtigen und Geldgierigen nicht entgehen.» Aber sie war den Erben Lambertenghi nur zu entreissen, wenn die Gläubiger gegen sie aufgehetzt und die Zwangsvollstreckung betrieben wurde. Azzo Guicciardi erkannte dies und handelte.

2. Guicciardi kaufte von seinen Schwägern einige der ihnen in der Erbteilung 1762 zugefallenen Liegenschaften und übernahm an Zahlungsstatt Schulden der Verkäufer. Die Zwangsvollstreckung gegen den Erblasser Dr. Lambertenghi wurde 1778 durch einen Schuldenruf, 16 Jahre nach dessen Tod, eröffnet, obwohl der Nachlass längst geteilt war.

Die grösste alte Forderung eines Gläubigers, die längst verjährt war und gegenüber dem Erblasser nie geltend gemacht wurde, was auch aussichtslos gewesen wäre, wurde von dem grossen Spekulant, der solche Forderungen aufkaufte, erworben, und zwar durch Tausch mit einem zugrundegerichteten Weinberg in Trahona, und in Betreibung gesetzt. Gemeint ist mit diesem grossen Spekulant der Minister Ulysses von Salis-Marschlins.

Der Podesttat von Tirano wagte es nicht, einem so grossen Herrn zu widerstehen und dessen Forderung abzuweisen. Ihm wurde aller Schutz und Schirm der Syndikatur, die man in Händen zu haben versicherte, versprochen.³⁶

³⁴ Nach italienischem Recht waren die Töchter nicht erbberechtigt, sondern hatten nur Anspruch auf Ausstattung (dos). Doch konnte ihnen der Erblasser durch Testament Zuwendungen in der Höhe der sog. Legitima machen. Ein Pflichtteil im Sinne unseres Rechts war die Legitima nicht. Sie war eine Abfindung der Töchter. Darin besteht ein ganz wesentlicher Unterschied zum bündnerischen Recht, nach dem die Töchter voll erbberechtigt waren, wenn auch gewisse Vorrechte der Söhne in der Erbteilung bestanden. Caroni Pio, Einflüsse des deutschen Rechts Graubündens südlich der Alpen, 1970, §§ 19 und 20. Veltliner Zivilstatuten Art. 185 ff.

³⁵ Vgl. über Livello und Emphyteusis (enfiteusi) Liver P., Zur Entstehung des freien bäuerlichen Grundeigentums, Rechtsgeschichtl. Abhandlungen (1970), S. 67 ff.

³⁶ Die Syndikatur ist (wie in der Eidgenossenschaft) die Behörde z. Aufsicht über die Verwaltung und Rechtsprechung in den Landvogteien und Podestatereien. Ins Veltlin wurde sie alle zwei Jahre abgeordnet. Aber auch diese Behörde wurde, wie alle anderen, durch Ämterkauf und unter dem mächtigen Einfluss der jeweils in den einzelnen Bünden herrschenden Parteien bestellt, von denen sie vielfach abhängig war.

3. Mit dem schönen Lambertenghischen Haus in Villa di Tirano und dem noch in den Händen der Erben befindlichen Vermögen wollte man sich nicht begnügen, sondern nahm auch Liegenschaften in Anspruch, die längst einzelnen Gläubigern verpfändet oder abgetreten waren.³⁷

Um dies mit dem Schein des Rechts zu tun, musste die 1762 vollzogene Erbteilung ignoriert und so verfahren werden, wie wenn der Schuldner (Dr. Giacomo Lambertenghi) noch lebte. Er musste ja als Gemeinschuldner behandelt werden.

«Man nahm die lebenden und die toten Rechtsgelehrten zu Hilfe. Alle juristischen Subtilitäten und Distinctionen wurden gegen einander abgewogen, um der Sache wenigsten einen Anschein des Rechts zu geben. Man verfiel endlich auf den Gedanken, den seit 16 Jahren toten Mann wieder lebendig zu machen und, wie es in den Rechten bei bester Gesundheit und Kräften *civiliter mortui* gebe, so könne man ja mit eben dem Rechte wirklich tote und vermoderte Personen in *civiliter vivos* umschaffen . . . So wurde der Doctor Giacomo Lambertenghi 16 Jahre nach seinem Tode als noch lebend angesehen und die Exkussion gegen ihn erkannt.»³⁸

Um gewissenlose Spekulant zu befriedigen, die man zu fürchten hatte, beraubte man die Erben und die Gläubiger von Forderungen jüngerer Datums, indem man zum genannten juristischen Bubenstück griff.

Obwohl die Schindluderei dieses Vorgehens auf der Hand liegt, findet es Planta doch für nötig, die Unterscheidung von leiblichem und bürgerlichem Tod zu widerlegen, und zwar auf Grund des römischen Rechts, weil, wie er sagt, das Veltlin zu den Orten gehöre, wo die römischen Rechte gelten. Auf Grund des betrügerischen Tricks seien folgende Verfügungen getroffen und in einer Grida³⁹ niedergelegt und angeschlagen worden:

- a) Alle Verfügungen, Abfindungen, Teilungen, die nach 1767 erfolgten, sind ungültig;
- b) Nur Zinse, die bis 1767 gelaufen sind, werden anerkannt;
- c) Alle Schulden, die 1767 getilgt waren, gelten als bestehend und als bereits 1726 graduiert;

³⁷ Nur das erwähnte Livello Mingarda soll auffallenderweise nicht zur Masse gezogen worden sein.

³⁸ Als bürgerlich tot (*civiliter mortuus*) galt der Mann, dem die bürgerlichen Rechte wegen eines Verbrechens aberkannt waren, der Friedlose und Geächtete im deutschen Recht, der der Infamie und Turpitudine Verfallene im römischen Recht. *Hübner R.*, Grundzüge des Deutschen Privatrechts (1930), S. 56 f; *Dernburg*, System des römischen Rechts I, § 40 Z. 6; *Arndts*, Pandekten (1889), § 33.

³⁹ Grida ist die öffentliche Bekanntmachung eines behördlichen Erlasses oder einer Verfügung, hier der Verfügung auf Grund des Rechnungsrufes.

d) Alle seit 1762 geschlossenen Rechnungen sind aufgehoben. Gläubiger haben sich als solche neu zu legitimieren; ihre Abweisung wegen Beweismangel wird vorbehalten.

Planta sagt da, diese Abweisung sei auch den Gebrüdern Perini widerfahren.

4. Der einzige, der es wagte, dagegen aufzutreten und die Grida anzufechten, sei der Locotenente Azzo Guicciardi gewesen. Da er keine Aussicht hatte, vom ordentlichen Richter gehört zu werden, habe er das *Consilium Sapientis* verlangt.⁴⁰ «Das hätte man sich nicht träumen lassen, dass ein Veltliner gegen den grossen Herrn auftreten und sein Eigentum zu schützen sich getrauen würde, unterdessen selbst angesehene Bündner den Mund nicht auf tun durften, und zwar auf eine so bündige und den Endzweck nicht verfehlende Art.»

«So sehr man sich gewunden und gesträubt hat, wagte man doch nicht, das Begehren abzuschlagen, konnte sich aber nicht zur Ernennung des *Savio* entschliessen, liess deshalb das schöne Haus Lambertenghi in Villa fahren und überliess es dem Kläger. Dieser war damit befriedigt und widersetzte sich dem weiteren Vollstreckungsverfahren nicht mehr. Alle anderen Gläubiger schwiegen still, insbesondere auch die Perini.»

Planta fragt:

War es Furcht, den grossen Gönner zu beleidigen? Sollte es eine neue Probe ihrer (der Perini) knechtischen Unterwürfigkeit sein? Oder war es die Folge einer hohen Zusicherung von ihm, sie auf Kosten eines Dritten zu entschädigen?

5. Planta rechnet dann auf Grund der Akten nach, welche Forderung der Perini als pfandgesichert anerkannt gewesen sei. Sie habe nur 1400 Lire oder 300 Bündner Gulden betragen. «Dreihundert Gulden bei einer Exkussion eingebüsst zu haben, ist doch für die reichen Herren, wie es die Herren Perini sind, nicht so wichtig, dass es ein grosses, himmelschreiendes Unrecht genannt zu werden verdient».

Aber der viel schwerere Verlust der Perini bestand darin, dass die Güter, welche ihnen für eine Forderung von 8000 Lire zuerkannt waren, vom Podestaten Gaudenz *Mysani* eviniert (entwunden) worden seien. Und das werde auf die Rechnung des unschuldigen Vicari Planta gesetzt. Der grosse Herr sei für seine wertlose Forderung voll ausgerichtet worden, und zwar mit einem Agio von 30% und voller Verzinsung seit 41 Jahren, entsprechend der wiedergegebenen Grida. Das räuberische Vorgehen des grossen Herrn habe Schule gemacht. Auch Dr. Antonio *Venosta* habe eine uneinbringliche Forderung aus einem Darlehen von 6763,16 Lire zu 10% Zins gehabt. Da er sie nicht hatte

⁴⁰ Es ist das Consiglio del Savio, das nach Art. 82 der Statuten von jeder Partei verlangt werden kann und für den Richter verbindlich ist.

durchsetzen können, habe er zu dem bewährten Mittel der *Abtretung an einen Mächtigen*⁴¹ gegriffen. Das sei der Podestà G. Mysani gewesen, der sich zu Lasten der Perini voll habe bezahlen lassen. Das war wohl die Eviction, von der J. H. Perini sagte, sie hätten sie ausstehen müssen. Siehe vorn S. 32.⁴²

6. Planta schliesst diese Ausführungen mit folgenden Feststellungen: Der Nachlass des Dr. Giacomo Lambertenghi hätte vollkommen ausgereicht, um die wirklich forderungsberechtigten Gläubiger zu befriedigen, den Töchtern eine angemessene Heimsteuer auszurichten und den Söhnen ein schuldenfreies Erbe zu sichern. Die Misswirtschaft der Söhne habe zur Verschuldung geführt. Aber die Verluste der Gebrüder Perini und anderer Gläubiger seien die Folge der Zession von wertlosen Forderungen an grossmächtige Herren, die ihre Anerkennung und Privilegierung durchgesetzt hätten, sowie der rechtswidrigen Eviktion von Erbschaften durch den Podestaten Mysani.⁴³

Mit alledem, sagt Planta, habe er als Vicari nichts zu tun gehabt. Die Gebrüder Perini müssten den erlittenen Verlust sich selber zuschreiben. Sie hätten es nicht gewagt, von den Rechtsmitteln Gebrauch zu machen, die ihnen zugestanden hätten, um den grossen Herrn in die gesetzlichen Schranken zu weisen. Azzo Guicciardi dagegen habe diesen Weg beschritten und damit für die Erben den ihnen gebührenden Erbteil gerettet.

7. Die aktenmässige Darstellung der Liquidation des Nachlasses Lambertenghi durch Gaudenz Planta tut einwandfrei dar, dass die Gebrüder Perini als Gläubiger tatsächlich wider alles Recht zu Verlust gekommen sind. Sie zeigt, wie dies durch Machtmissbrauch, behördliche Charakterlosigkeit und verbrecherische Handlungen zustandegebracht worden ist, wogegen die Perini sich nicht zu wehren wagten.

⁴¹ Das ist die *Cessio ad potentiorum* des römischen Kaiserrechts. Siehe die folgende Anmerkung.

⁴² Die Durchsetzung von durch Zession erworbenen Forderungen gegen den bedrängten Schuldner galt in der römischen Kaiserzeit als Missbrauch und wurde beschränkt. Die Kaiser Constantin und Justinian verboten die Zession bestrittener Forderungen (Codex 8; 36,2 und 5). Honorius und Theodosius verboten die *Cessio in potentiorum*, an einen mächtigen und einflussreichen Erwerber. Das ist der hier vorliegende Fall. Dieses Verbot ist auch ins mittelalterliche Erbleiherecht übernommen worden, hier als Verbot der Abtretung des Erbleihgutes an Eigene und Edle. Siehe Liver P., Vom Feudalismus zur Demokratie, S. 32 und 54. Die *Lex Anastasiana* (506) verbot dem Erwerber, vom Schuldner mehr zu fordern, als er für die Forderung bezahlt hatte (Codex 35, 22). Vgl. dazu auch Pfaff L., Über den rechtl. Schutz der wirtschaftlich Schwächeren in der röm. Kaisergesetzgebung, 1877. Im lombardischen Statutarrecht war die Abtretung von Forderungen in der älteren Zeit überhaupt nicht anerkannt. Aber mit der Zeit liess man Ausnahmen zu. In den Veltliner Statuten ist die *Lex Anastasiana* nicht mehr zu finden. Vgl. Lattes A., Il diritto consuetudinario delle città Lombarde (1899), S. 205 f. Im bündnerischen Statutarrecht hat die *Lex Anastasiana* Aufnahme gefunden ins Zivilstatut 1655 von Remüs, worauf P. C. Planta in seinen Erläuterungen zu § 356 des bündnerischen Civilgesetzbuches hingewiesen hat.

⁴³ Zum Misani-Handel vorn S. 15f. mit Anmerkung 12.

Es fällt auf, dass die Anklage gegen den Minister Ulysses von Salis-Marschlins, zu der Gaudenz Planta 1794 vor der Standesversammlung gezwungen war, sich nur gegen den Erwerb des «Planes» (ausgedehnten Weidelandes) in Castione richtete, nicht aber gegen seine Rolle in der Nachlassliquidation Lambertenghi. Davon war nicht mehr die Rede. Bestand der Grund dafür darin, dass ein direkter Eingriff des Ministers in dieses Verfahren nicht vorlag? Oder hätte die Anklage in diesem Punkt vielleicht auf Männer ausdehnt werden müssen, die nicht zur Salis-Partei gehörten? Vgl. zu der Anklage gegen den Minister an der Standesversammlung von 1794 namentlich Moor Conradin, Geschichte von Currätien und der Republik der Drei Bünde II (1874), S. 1190 und 1197.

VI. Die an die Ehrsamten Räte und Gemeinden gerichteten Rechtsschriften

1. *Prinzepe legibus solutus?*

Dass der Herrscher an die Gesetze nicht gebunden sei, sondern über ihnen stehe, ist ein Grundsatz des absolutistischen Staatsrechts der römischen Kaiserzeit (Dig. 1, 3, 31), wie dann auch des Absolutismus der Neuzeit. Für Jean Bodin, den Begründer der Souveränitätslehre der Neuzeit (*De Republica libri sex*, 1576) ist die Souveränität die *puissance absolue*, «*summa in cives ac subditos legibusque soluta potestas*». Auf diesen allgemeinen Grundsatz hat sich J. H. Perini berufen, um den Eingriff des Bundstages in Gerichts- und Zwangsvollstreckungsverfahren im Veltlin durch *delegationes loco Dominorum* zu rechtfertigen. Ihm hat Planta die Bindung der Behörden der herrschenden Lande an das die jurisdiktionelle Selbständigkeit des Veltlins garantierende Gerichtsverfahren und den Instanzenzug der Statuten und des Mailänder Kapitulats entgegengestellt, welche jeden Eingriff durch *delegationes loco Dominorum* ausschliesse.

Darüber sollten die Gerichtsgemeinden aller Drei Bünde entscheiden. Die beiden Parteien konnten nicht erwarten, dass ihre gelehrten staatsrechtlichen Ausführungen in den Gemeinden geprüft und auf Grund dieser Prüfung durch die Abstimmung ein grundsätzlicher Entscheid getroffen werde. Es konnte ihnen vielmehr nur darum gehen, den Gemeinden zu zeigen, welches ihre Motive seien und sie vor ihnen politisch zu rechtfertigen. Auf eine wirkliche oder vermeintliche Beeinträchtigung oder Missachtung seiner Oberhoheit in den Bünden und im Veltlin reagierte das Volk äusserst empfindlich. Wenn sich

Planta dieser Anschuldigung nicht so wirkungsvoll hätte erwehren können, hätte ihm das Schicksal beschieden sein können, das seinem grossen Gegner Ulysses von Salis-Marschlins 1794 widerfahren ist, ihn ins Exil trieb, in dem er gestorben ist. Dem Volke musste äusserlich die höchste Ehrerbietung erwiesen und seine allerhöchste Gewalt als unantastbar hingestellt werden. Schon die Anreden, deren sich beide Parteien in ihren Ausschreiben bedienen, lassen etwas davon spüren, wenn sie in ihrerer Überschwänglichkeit auch dem Stil des 18. Jahrhunderts entsprechen. Sie lauten: «Hochgeachte, Hoch- und Wohledelgeborene, Hoch- und Wohlweise gnädige Gebietende Herren Obere, getreue liebe Bundsgenossen.» Damit stimmt dann auch die Übernahme der Untertänigkeitsfloskeln aus den monarchischen Staaten überein. Aus deren Staatsrecht vindizieren beide Parteien den ehrsamten Räten und Gemeinden die Stellung des durchlauchtigsten Landesfürsten. Zwar wendet sich Planta mit folgenden Worten gegen die Bittschrift Perinis: «Sie machen viel Wesens von Herrschers Rechten, die Sie weiter als die der grössten Tyrannen ausdehnen. Sie wollen, dass kein Gesetz noch beschworener Vertrag vermögend sei, die Gewalt des Landesfürsten einzuschränken. Warum soll ich mich in eine weitläufige Diskussion der Reservatio Principis einlassen, Ihre dem Staatsrecht entlehnte Sätze . . . untersuchen?» (Er lässt sich dann doch darauf ein.)

J. H. Perini, der Kenner einer umfangreichen staatsrechtlichen Literatur, namentlich Deutschlands, die er in seiner eigenen grossen Bibliothek zur Verfügung hatte, stützt sich auf sie, um darzutun, dass den Ehrs. Räten und Gemeinden das landesfürstliche *Dominium eminens*, die höchste Gerichtsgewalt, zustehe, die sie berechtige und verpflichte, gegen richterliche Willkür einzuschreiten, was, wie er meint, auch den Statuten und dem Mailänder Kapitulat entspreche.

Planta verteidigt dagegen die Bindung des Souveräns an die von ihm den Untertanen feierlich gewährte statutarische Autonomie in der Gerichtsbarkeit, zu deren Wahrung er sich durch das Mailänder Kapitulat vertraglich verpflichtet habe. Aber er bestreitet, und das ist ein wenig überzeugendes formalistisches Argument, dass den Perini die delegatio loco Dominorum überhaupt vom Souverän selber gewährt worden sei:

«Die Ehrs. Räte und Gemeinden sind der einzige anerkannte Landesfürst über das Veltlin und die anderen Untertanenlande. Ein jedes löbl. Hochgericht ist der Landesfürst seines Gerichtsbezirks. Der Landesfürst aber hat in dieser Sache nichts dekretiert. Alles, was dekretiert wurde, geschah bloss durch den Bundestags-Kongress und die Herren Häupter. Das 113. Veltlinische Civilstatut ist nicht durch landesfürstliche Dekrete aufgehoben oder auch nur beschränkt

worden. Solche Gewalttaten und Erpressungen, wie sie in der Lambertenghischen Exkussion verübt wurden, untersteht man sich nicht, dem Landesfürsten vorzutragen aus Besorgnis, sich seinen gerechten Unwillen und die Ahndung durch ihn zuzuziehen.»

Das ist eine tiefe Verneigung vor dem «Landesfürsten», dessen Argwohn und Strafgericht man fürchtet. Aber die *delegatio loco Dominorum* hätte ebenso gut von den Gemeinden beschlossen werden können. Die Argumentation Plantas wäre dann ja ganz unmöglich.

Noch tiefer waren die Bücklinge vor dem durchlauchtigsten, aber eben unheimlichen Landesfürsten, zu welchen sich die beiden Herren Tscharner, Vater und Sohn, herbeigelassen haben.

Alfred Rufer (S. 139) sagt von J. B. Tscharners Vater, einem bedeutenden Manne von seltener moralischer Integrität, folgendes: «Allerdings opferte er in seinen Eröffnungsansprachen (als Bundespräsident und als Bürgermeister) der obligaten Schönfärberei. Er lobte darin die Vorzüge der freien Verfassung, pries die Weisheit und Treue der Vorsteher, . . . die republikanische Tugend und den Gehorsam gegenüber den Gesetzen. Wie unwahr diese Rhetorik war, wusste er selbst nur zu gut, denn im Grunde dachte er sehr gering von den bündnerischen Politikern, vor allem von den Parteiführern.» In der Verherrlichung der landesfürstlichen Liebe und Sorge der Ehrs. Räte und Gemeinden gegenüber ihren Untertanen im Veltlin wurde er noch weit übertroffen durch seinen Sohn J. B. von Tscharner. Den Anlass dazu bildete für diesen die Auseinandersetzung mit dem *Raggionamento giuridico politico sopra la Costituzione della Valtellina e del Contado di Chiavenna* des Veltliners A. de Simoni. Diese anonym ohne Angabe des Druckortes (in Como) erschienene Schrift hatte in den herrschenden Landen allgemeine Empörung hervorgerufen, und ist durch Beschluss der Gemeinden dem Scharfrichter zur Verbrennung unter dem Galgen übergeben worden. J. B. Tscharner rechtfertigt dieses Verdammungsurteil. Dabei versteigt er sich zum Ausruf, die landesväterliche Zuneigung der Ehrs. Räte und Gemeinden zu ihren Untertanen kenne keine Grenzen. Er vertritt da mindestens so scharf wie J. H. Perini die Absolutheit der Souveränität Gem. III Bünde in den Untertanenlanden. Alle Rechte der Untertanen, sagt er, könnten nur Gnadenbeweise, Privilegien sein, die der Landesfürst jederzeit aufheben könne. Weder in der Rechtsprechung noch in der Gesetzgebung habe das Veltlin eigene Hoheitsrechte.⁴⁴

⁴⁴ Gründliche Darstellung der Landesherrlichen Rechtsamen der hohen und Souverainen Republik Graubünden über die Provinzen Veltlin und Clefen als eine Beleuchtung des «*Raggionamento giuridico politico sopra la Costituzione della Valtellina e del Contado di Chiavenna . . .*» von Johann Baptista von Tscharner, gewesenen Podestat zu Tiran, Landvogt zu Mayenfeld und dermahlen Stadtvogt Lobl. Stadt Chur, Chur 1789.

Damit hätte sich J. B. v. Tschärner ganz auf die Linie der bestgehassten Potentaten im Veltlin, der Salis, gestellt und in schärfsten Gegensatz zu seinem Parteigenossen Gaudenz von Planta. Aber ganz ernst kann es ihm mit diesen absolutistischen Auslassungen nicht gewesen sein. Sie erklären sich aus dem eristischen Charakter seiner Schrift, in der es galt, das «heilige» Recht des Bündnervolkes gegen einen gehässigen Angriff von aussen zu verteidigen. Heuchelei gegenüber der unberechenbaren höchsten Gewalt scheint in dieser Zeit, in der die politisch tätigen Persönlichkeiten je nach der Parteikonstellation Verfolgung durch das zu Strafgerichten sich zusammenrottende oder aufgehetzte Volk zu fürchten hatten, ein notwendiges Mittel des Selbstschutzes gewesen zu sein.⁴⁵

J. B. v. Tschärner befasst sich dann doch auch noch sachlich mit der Rechtspflege der Bündner im Veltlin, deren Missbräuche er zur Genüge kannte. Aber er spricht auch da beschönigend von «Unvollkommenheiten». «Unvollkommenheiten ja, aber ich kenne die grossmüthigen Gesinnungen unseres edlen und freyen Volkes allzu sehr», als dass die erhobenen Anschuldigungen zutreffen könnten. Er befasst sich insbesondere mit den Garantien dafür, dass der Untertan sein Recht finden könne, welche in der Gerichtsorganisation und namentlich im Instanzenzug lägen. Er nennt da in erster Linie das verbindliche Gutachten, welches die Parteien von einem selbstgewählten Rechtskundigen verlangen könnten (Consiglio del Savio), dann die Möglichkeit der Appellation an die *Probi* (probi viri) und von diesen an das Collegio dei Dottori, das aber von den Veltlinern selber praktisch ausgeschaltet werde, sodass von den Probi direkt an die landesherrlichen Tribunalien gelangt werden könne. Besonderes Gewicht legt Tschärner auf das Institut des Vikariates, das den Veltlinern die beste Gewähr für die unparteiische und sachkundige Anwendung des Kriminalrechts gebe.

Aber nichts zeigt mit so erschreckender Deutlichkeit wie die Lamberghische Nachlassliquidation, dass die besten Institutionen wirkungslos bleiben, wenn die Personen, die sie handhaben, dazu unfähig sind oder sie zum eigenen Vorteil oder für die Interessen mächtiger Parteien, von denen sie abhängig sind, ausbeuten oder ausschalten. Dies hatte A. de *Simoni* nicht ohne Grund gerügt, indem er von bündnerischen Amtleuten sagte, sie seien vielfach unfähig, sei es aus Mangel an Rechtssinn oder an Bildung und Intelligenz oder aus eigennütziger Gesetzesverachtung. Dass es solche Richter gab, ist unbestreitbar. Dass es sie gab, wurde insbesondere durch den Ämterkauf und die dabei geübten Praktiken begünstigt.

⁴⁵ Vgl. dazu *Rufer A.*, J. B. v. Tschärner, S. 163.

Tscharner ist dann auch auf die *delegationes loco Dominorum* zu sprechen gekommen. Das Dekret von Jahre 1788, das nach den unwidersprochen gebliebenen Angaben Perinis erst diese Delegationen verboten habe, erwähnt er nicht, sondern spricht von ihnen als einem ordentlichen landesherrlichen Institut. Er möchte es nicht missen, anerkennt aber, dass es zu vielen Missbräuchen geführt habe. Delegationen auf Ersuchen einer Streitpartei würde er lieber nicht zulassen, Untersuchungen durch Delegationen, die der Landesherr von sich anordnet, würde er durchaus billigen.

2. *Stil und gelehrte Zitate beider Parteien in ihren Ausschreiben an die Ehrs. Räte und Gemeinden*

Johann Heinrich Perini bewies in seiner Bittschrift an die Ehrs. Räte und Gemeinden, dass er seine grosse, einzigartige juristische Bibliothek nicht ungenutzt gelassen hat. Nur ist es mehr als fraglich, ob er damit nicht einen untauglichen Versuch bei einem untauglichen Adressaten gemacht hat. Planta machte sich darüber lustig, dass Perini mit weithergeholten Allegationen auftrete, gab ihm darin aber selber nicht viel nach. Über sein Memorial setzt Perini die Stelle aus Lucas 10, 30–36: «Wer ist denn mein Nächster? Der die Barmherzigkeit an ihm (scil. der unter die Räuber fiel) tat. So gehe hin und tue desgleichen.» Wiederholt beruft sich Perini auf das Licht der Vernunft, auf die natürliche Billigkeit, auf das göttliche Recht und auf das Naturrecht. Er wirft dem Vicari vor, eine Handlung begangen zu haben, «die in dem Corpore Juris böse Gefährde genannt wird».⁴⁶ Den Räten und Gemeinden als dem Landesfürsten will er das *ius eminens*⁴⁷ zuerkennen. Für die Zulässigkeit der *delegationes loco Dominorum* beruft er sich auf bürgerliches und kanonisches Recht und auf das Gewohnheitsrecht. Dafür kann er sich auf viele Autoren monarchischen deutschen Staatsrechts berufen. Zum Rekusationsbegehren, das er gegen Planta als Vicari erhoben hatte, zitiert Perini den berühmten Präsidenten des mailändischen Senats, Jacob Menochius⁴⁸, dann eine Glosse zu den Institutionen Justinians, ferner den mailändischen Gelehrten Horaz Carpan. Dann aber sagt Perini, man könne die feinen Distinctionen der Rechtsgelehrten beiseite lassen und

⁴⁶ «Böse Gefährde» ist zwar der deutschrechtliche Ausdruck für das römische *mala fides, contra bonam fidem*. In einer Kaiserurkunde von 1145 heisst es: «Bona fide, absque omni malo ingenio» (ohne Arglist).

⁴⁷ Das *ius eminens* ist im Staatsrecht des 16. und 17. Jhs. das Recht des Monarchen, ein Staatsnotrecht geltend zu machen, das ihm auch den Eingriff in wohlerworbene Rechte gestattet. Jellinek W., *Verwaltungsrecht* (1948), S. 83; Forsthoff E., *Verwaltungsrecht*, S. 22 und 60.

⁴⁸ Calasso. *Medio evo del diritto* (1954), p. 592, erwähnt «i sette volumi dei consilia del celebre civilista cinquecentesco Jacopo Menochio».

finde die Wahrheit im hellen Licht der Vernunft. Dagegen könne die Mirabeauische Beredsamkeit des Vicari nicht aufkommen. Aber es folgen dann wieder Zitate aus dem *Tractatus criminalis* des Decian (1509–1582), aus Baldus de Ubaldis (1327–1400), dem grossen Kommentator des 14. Jahrhunderts, und aus den *Digesten*, aus dem *Codex* und aus den *Novellen* des *Corpus Juris Civilis*. Ja sogar die *Constitutio de regalibus* Friedrichs I. Barbarossa, 1158 auf den Roncalischen Feldern bei Piacenza erlassen, wird herangezogen. Dann folgen Zitate aus den *Libri Feudorum*.⁴⁹ Sehr zahlreich sind wieder die Stellen aus den *Digesten*, aus dem *Codex* und den *Novellen* des *Corpus Juris Civilis*. Dann treten die grossen Rechtsgelehrten der Neuzeit auf, wie Hugo Grotius (1583–1645), der Begründer des modernen Naturrechts und des Völkerrechts mit seinem Werk *De jure belli et pacis*, 1623 vollendet, und der Civilist Samuel Stryk (1640–1710). Am Schluss erscheinen noch der Demokrat Cicero und der Aristokrat Salomon.

Planta will zwar von diesem «Gelehrtenkram» nichts wissen, aber auch er spart nicht mit Zitaten, namentlich mit solchen aus dem *Corpus Juris Civilis*, vorzüglich aus dem *Codex*. Gegen die von Perini vertretene Notwendigkeit der Beeidigung des Anklägers Azzo Guicciardi beruft er sich auf Julius Clarus.⁵⁰ Als verfehlt weist er Perinis Berufung auf das *jus naturae* zurück. Nicht das *jus naturae* sei in der Lambertenghischen Exkussion entscheidend gewesen, sondern der *status naturae*, «wo der Stärkere Meister geht, und dawider weiss ich keine Hilfe».

Für ihn seien die Veltliner Statuten und das Mailänder Kapitulat massgebend gewesen, betont Planta immer wieder. Daran habe er sich gehalten. «Was sollen hier die auf den Roncalischen Feldern bestimmten Regalia Principis?, was das *Ius feudale* und die angeführten Autoren des deutschen Staatsrechts?» Planta nimmt dann aber eine Stelle aus Ciceros Rede pro Coelio für sich in Anspruch. Auch er bezeichnet den Autor als den Demokraten Cicero und Salomon als den Aristokraten. Der ungebetene Bibelleser möge sich dessen Sprüchlein im vierten Kapitel der Sprichwörter, Vers 16 und 17 zu Gemüte führen: «Die Gottlosen schlafen nicht, sie haben dann Übel getan, und sie ruhen nicht, denn sie nähren sich vom gottlosen Brod und trinken von dem Wein des Frevels».

⁴⁹ Aus vielen früheren Arbeiten erwuchs in der Mitte des 13. Jhs. zu Bologna die *Vulgata* der *Libri Feudorum*. Dieses lombardische Lehnrechtsbuch wurde mit dem *Corpus Juris Civilis* verbunden und mit diesem in Deutschland rezipiert. *Schröder-Künssberg*, Lehrbuch der dt. Rechtsgesch., 7. Aufl., S. 758 ff. Zur Geltung der *Libri Feudorum* in Süddeutschland im 18. Jh. *Stintzing-Landsberg*, Gesch. d. dt. Rechtswissenschaft III 1 (1898), S. 160/61. Dieses Lehnrecht war zur Hauptsache deutsches Kaiserrecht.

⁵⁰ Julius Clarus aus Alessandria (1525–1575), Rat Philipps II, war der bedeutendste Kriminalist des 16. Jahrhunderts. *Schmidt* Eberhard, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 2. Auflage 1951, S. 142, 169, 448.

Erstaunlich sind die Kenntnisse bündnerischer Juristen aus der Literatur von zweitausend Jahren. Sie waren im 16. und 17. Jahrhundert wohl nicht geringer als im 18. Jahrhundert. Man verwundert sich nicht, dass Johann Heinrich Perini als Eigentümer der grössten juristischen Bibliothek, die er noch selber vermehrt hat, über sie verfügte. Aber die Ausschmückung der Rechtsschriften mit Zitaten aus der Bibel, dem Corpus Juris Civilis und Werken antiker, mittelalterlicher und neuzeitlicher Gelehrter gehörte wohl zum Stil der Zeit.

Mit ihr legitimierte sich der Autor als Angehöriger der Gelehrtenrepublik aller Zeiten und Länder der gleichen kulturellen Tradition. Zur Beurteilung der im Streit liegenden Fragen trugen diese Prunkstücke wohl, wie im vorliegenden Fall, nicht viel bei, schon gar nicht, wenn die Rechtsschriften an die Ehre. Räte und Gemeinden zur Abstimmung gerichtet waren. Jedenfalls hat sein gelehrtes Wissen Johann Heinrich Perini vor der schweren Niederlage, die er gegenüber dem Vicari Planta erlitt, nicht bewahren können. Ob diese Niederlage im Streit um die delegatio loco Dominorum verdient war, steht für uns heute nicht einwandfrei fest und soll hier noch kurz geprüft werden.

VII. Die Bestrafung der Gebrüder Perini wegen Erwirkung einer delegatio loco Dominorum

1. Die Zuständigkeit des Kriminalrichters. Gegen die von Planta so energisch und im Brustton tiefster Überzeugung vertretene Gesetzmässigkeit und Gerechtigkeit der Bestrafung der Gebrüder Perini mit der Kriminalstrafe gemäss Art. 113 der Veltliner Statuten liessen sich, heute wenigstens, erhebliche Zweifel nicht unterdrücken.

Verwunderlich ist zunächst einmal, dass das Ersuchen um eine Delegation als Kriminalfall behandelt wurde. Nur in solchen Fällen war Planta als Vicari zuständig.

Die Abgrenzung zwischen Zivil- und Strafsachen war Gegenstand der Beschwerde gewesen, welche Gaudenz Planta in seiner Eigenschaft als Vicari gegen den Podestaten von Tirano, Martin *Juon*, erhoben hatte, weil dieser seine Anordnungen in Prozessen gegen den hier mehrfach erwähnten verbrecherischen früheren Podestaten Gaudenz *Mysani* nicht befolgt hatte. *Juon* wurde auf Begehren Plantas vor den Bundstag geladen und gelangte mit seiner «Rechtfertigung und Widerlegung der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen» an die Ehre. Räte und Gemeinden Lobl. III Bünde (siehe Ziffer 1 des Abschnitts II: Quellen und Literatur). Er stellte sich auf den Standpunkt, es seien Zivilfälle

gewesen, zu denen Planta seine Anordnungen erlassen habe. Dazu sei er ausserhalb des mittleren Terziers nicht zuständig gewesen (siehe dazu vorn S. 22, Anm. 22). Auch hier wird der Eingriff des Vicari in Zivilprozesse als «größte, empfindliche Kränkung der heiligsten Rechte der Oberherrschaft lobl. Gemeiner Landen» hingestellt. Ferner wird dem Vicari vorgeworfen, er entscheide grundsätzlich zugunsten der Untertanen, die dadurch nur frecher und aufsässiger würden.

Die Antwort Plantas ist scharf und rücksichtslos. Seinen Anordnungen habe sich *Juon* nicht aus eigenem Antrieb widersetzt, sondern auf Anstiftung seiner niederträchtigen Ratgeber. Er sei vor der Standesversammlung als bemitleidenswerte Figur in Demütigkeit und Niedergeschlagenheit erschienen, da er eingesehen habe, dass er den Ränken seiner Ratgeber erlegen sei. Es sei ja auch hinlänglich bekannt, wer der Verfasser des Juonschen Memorials gewesen sei. Wir haben da also das Vorspiel des Perinischen Judikaturstreites vor uns, in dem sich Planta gegen Verfolgungsversuche der Salis-Partei wehrt.

Gegen die Anschuldigung der Einmischung in Zivilprozesse stellt Planta fest, dass alle zitierten Streitsachen wirkliche Kriminalfälle gewesen seien. Wenn im Gesetz eine Geldstrafe dem Fiskus zugesprochen werde, sei die Sache als ein Kriminalfall anzusehen. Dafür hat Planta den massgebenden italienischen Kriminalisten des 16. Jahrhunderts zitiert, Julius Clarus. (Siehe über diesen vorn S. 44, Anm. 50.)

Das Kriterium der Unterscheidung liege danach in der Beteiligung des Staates (Fiskus) als dignior pars an der Sache. Auch die blossе Beteiligung des Staates an der angedrohten Busse genüge, um den Streit als Kriminalfall zu behandeln.

Das ist eine Ansicht, die uns nicht mehr verständlich ist.

2. Wie vorn schon bemerkt wurde, geht aus den Rechtsschriften nicht klar hervor, ob die delegatio loco Dominorum zugunsten der Gebrüder Perini, wie Planta behauptet, zur Revision eines rechtskräftigen Urteils geführt hätte oder, wie aus den Angaben Perinis geschlossen werden könnte, bloss zur Vollstreckung einer anerkannten Forderung durch den Podestaten. In diesem letzteren Falle wäre der Art. 113 der Veltliner Statuten nicht verletzt worden. Gegen Rechtsverweigerung der eigenen Amtleute hätte eine Delegation durch den Bundstag auf jeden Fall zulässig sein müssen.

3. Wenn die Delegation als solche ein Vergehen gewesen wäre, wäre dieses auch nicht von den Gebrüdern Perini begangen worden, sondern vom Bundstag

oder Kongress als Oberbehörde. Wer von einer Behörde eine Intervention begehrt, «erfleht», wie sich Perini immer geflissentlich ausdrückt, kann sich nach heutiger Auffassung doch nicht strafbar machen. Ob die Intervention rechtswidrig ist, muss die Behörde besser wissen als der Gesuchsteller. Hält sie sie für gesetzwidrig, hat sie den Gesuchsteller abzuweisen, hält sie sie für rechtmässig, ist der Gesuchsteller gerechtfertigt. Aber die Veltliner Statuten bedrohen den Gesuchsteller in jedem Fall mit der schweren Strafe. So verhielt es sich nach früherem Recht auch auf anderen Rechtsgebieten. Sehr häufig sind in den Statuten die Verbote von Bürgeraufnahmen. Diese Verbote werden sanktioniert, indem jeder, der eine Bürgerannahme vorschlägt oder beantragt, mit harter Strafe bedroht wird. Die Behörde selber, die das Verbot verletzt, kann nicht bestraft werden. Sie ist dafür nicht verantwortlich. So konnte selbst das «Erflehen» einer Delegation vor dem Bundstag als schweres Vergehen geahndet werden. Dieser Mangel der staatlichen Organisation ermöglichte und begünstigte die behördliche Verantwortungslosigkeit, für welche auch der «flehentliche» Bittsteller zu büssen hatte.

4. Wenn dem Vicari Planta vorgeworfen wird, er entscheide grundsätzlich zugunsten der Untertanen, mag dies nicht so ganz unbegründet sein. Sein stetes späteres Eintreten für die Aufnahme des Veltlins als viertes Glied des Freistaates und schliesslich als Kanton der Eidgenossenschaft sowie im vorliegenden Fall die Anerkennung für den Locotenente Azzo Guicciardi, einen führenden Mann in der Auflehnung gegen die bündnerische Herrschaft, können dafür sprechen. Wenn seine Gegner von der ihm feindlichen Salis-Partei vorgeschobene Kreaturen waren, war für ihn begreiflicherweise die Versuchung, sie mit all seiner Vehemenz zu erledigen, allzu gross.

Schluss

Wer die politischen Kämpfe und die Verwaltung und Rechtsprechung im Freistaat Gemeiner III Bünde des 17. und 18. Jahrhunderts namentlich in den Untertanenlanden im einzelnen verfolgt, wie das hier am Beispiel des Judikaturstreites Perini/Planta geschehen ist, wird davon, auch abgesehen von den Schandtaten eines einzelnen Amtmanns und trotz der Anerkennung erfreulicher Ausnahmen, einen so üblen Eindruck erhalten, dass er den Untergang des Freistaates Gemeiner III Bünde und den Verlust des Veltlins nicht für unverdient halten kann.

Mit der Eingliederung Graubündens in die Eidgenossenschaft beginnt dann ein Prozess der Gesundung und der Reinigung aus der politischen Verkommenheit. Wenn auch im Kanton noch lange vieles nicht zum besten bestellt war, erscheinen doch die führenden Männer in ihrer amtlichen Betätigung gegenüber den früheren Jahrhunderten in hellem Licht.

Peter Conradin von Planta, der Ständerat und Verfasser des bündnerischen Civilgesetzbuches und anderer wichtiger Gesetze, hat dieser Ansicht und Erfahrung im Vorwort zu der von ihm aus dem Nachlass von Vincenz v. Planta herausgegebenen Schrift «Die letzten Wirren des Freistaates der Drei Bünde», 1857, wie folgt Ausdruck gegeben:

«Der Mangel selbst an der notdürftigsten staatlichen Organisation, die nachwirkende Verderbnis des Volkscharakters durch die Herrschaft über die italienischen Landvogteien und die politische Ohnmacht gegenüber den wechselnden und immer steigenden auswärtigen Einflüssen hatten im Ausgang des vorigen Jahrhunderts an fry Raetien einen Verwesungsprozess eingeleitet, der noch beschleunigt zu werden schien durch die von der Französischen Revolution weithin über den Kontinent geworfenen Strahlen.»

«Und jetzt? Ob auch unser gegenwärtiges Staatsleben uns die Unvollkommenheit menschlicher Werke empfinden lasse, so wird doch der Vergleich mit dem Damals Jeden belehren, dass es bereits eine Stufe erreicht hat, die vor sechzig Jahren der Kühnste nicht geträumt hatte.» Und weiter:

«Je dunkler die Schächte sind, die wir in diesen Blättern zu durchwandeln haben, umso dankbarer werden wir in das schöne Licht der Gegenwart wieder hervortreten».